

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 21. Januar 2013
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Bätzing-Lichtenthäler, Sabine (SPD)	14	Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	64
Barthel, Klaus (SPD)	1, 2, 24	Koczy, Ute (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	78, 79, 80
Behm, Cornelia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	42	Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	74, 75
Bellmann, Veronika (CDU/CSU)	15, 49	Krellmann, Jutta (DIE LINKE.)	36
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.) ...	26, 27, 28	Kunert, Katrin (DIE LINKE.)	51
Bollmann, Gerd (SPD)	13, 55	Lay, Caren (DIE LINKE.)	25
Brähmig, Klaus (CDU/CSU)	56, 57	Meierhofer, Horst (FDP)	65, 66, 67, 68
Brand, Michael (CDU/CSU)	11, 12, 58, 59	Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	37
Burkert, Martin (SPD)	60, 61	Oppermann, Thomas (SPD)	9, 10
Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	29, 50	Pitterle, Richard (DIE LINKE.)	52
Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	43, 44	Poß, Joachim (SPD)	16, 17
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	30	Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .	69
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	76	Roth, Karin (Esslingen) (SPD)	53, 54
Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	3, 46	Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	18, 19, 70
Hellmich, Wolfgang (SPD)	47, 48	Schäffler, Frank (FDP)	20
Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..	73	Singhammer, Johannes (CDU/CSU)	21
Dr. Hofreiter, Anton (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	62	Spahn, Jens (CDU/CSU)	71
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	4	Dr. Tackmann, Kirsten (DIE LINKE.)	45
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	5, 6	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	72
Juratovic, Josip (SPD)	7, 8, 31	Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	22, 23
Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	63, 77	Weinberg, Harald (DIE LINKE.)	38, 39
Kipping, Katja (DIE LINKE.)	32, 33, 34, 35	Zimmermann, Sabine (DIE LINKE.)	40, 41

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts		Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz	
Barthel, Klaus (SPD)		Brand, Michael (CDU/CSU)	
Art und Umfang der Bewaffnung der Aufständischen in Mali	1	Unterstützung der Bundesministerin der Justiz für die Position der Deutschen Gesellschaft für Humanes Sterben e. V. und der Humanistischen Union e. V. zur Beihilfe zum Suizid; Interessenkonflikt der Bundesministerin der Justiz beim Gesetzesentwurf zur Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Förderung der Selbsttötung	8
Hänsel, Heike (DIE LINKE.)		Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Durchgeführte Veranstaltungen der Arbeitsgruppe Wirtschaftlicher Wiederaufbau der „Freundesgruppe des syrischen Volkes“	1	Bollmann, Gerd (SPD)	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern		Einführung einer Steuer auf Primärbau- stoffe	9
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)		Bätzing-Lichtenthäler, Sabine (SPD)	
Digitale technische Werkzeuge des neuen „European CyberCrime Center“ (EC ³) bei Europol und Kooperation des EC ³ mit US-Behörden	2	Ende der Steuerbegünstigungen für Unternehmen nach Energiesteuergesetz; Wiederbelebung des Reinkraftstoffmarkts	9
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)		Bellmann, Veronika (CDU/CSU)	
Aktualisierung und Ergänzung des Materials zur Prüfung eines erneuten NPD-Verbotsverfahrens	3	Initiativen für einen fairen Steuerwettbewerb und Standortvorteile der EU-Mitgliedstaaten Luxemburg, Malta, Zypern und Irland	10
Suizid eines Bundespolizisten der Antiterrorereinheit GSG 9 der Bundespolizei	3	Poß, Joachim (SPD)	
Juratovic, Josip (SPD)		Höhe der an die Länder aktuell geflossenen Mittel aus dem bundesstaatlichen Finanzausgleich; Regelung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für die neuen Länder	12
Zweite Staatsbürgerschaft und erwartete Höhe von Optionskindern in den Jahren 2013 und 2014; Vorgehen bei Nichteinhaltung der Optionspflicht	4	Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Oppermann, Thomas (SPD)		Verfügbare Kreditmittel aus dem Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus über die bisher beschlossenen Programme hinaus	14
Versetzung von beamteten Staatssekretären und Abteilungsleitern in den Ruhestand seit dem 28. Oktober 2009; Umsetzung von Abteilungsleitern und Unterabteilungsleitern nach dem 28. Oktober 2009	6	Forderungen gegenüber Zypern von Finanzinstituten aus europäischen Ländern ohne den Euro	15

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Schäffler, Frank (FDP) Beratungsleistungen der Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP für das Bundesministerium der Finanzen in der 16. Wahlperiode	16
Singhammer, Johannes (CDU/CSU) Maximale Haftungsrisiken für Deutschland im Fall einer Insolvenz Zyperns	16
Ulrich, Alexander (DIE LINKE.) Zeitpunkt der direkten Rekapitalisierung von Kreditinstituten durch den Europäischen Stabilitätsmechanismus	18
Klärungsbedarf bei der direkten Rekapitalisierung von Kreditinstituten durch den Europäischen Stabilitätsmechanismus	18
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie	
Barthel, Klaus (SPD) Herkunft der Bewaffnung der Aufständischen in Mali	19
Lay, Caren (DIE LINKE.) Einsatz von Prepaid-Stromzählern in Privathaushalten	20
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.) Aktuelle Beschäftigten- und Arbeitslosenquote in der Altersgruppe der 60- bis unter 65-Jährigen	20
Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Befreiung der auszubildenden staatlich anerkannten Schulen für Erzieherinnen und Erzieher von der Zertifizierungspflicht im Sinne der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV)	22
Ernst, Klaus (DIE LINKE.) Nötige Entgeltpunkte für eine Nettorente oberhalb des durchschnittlichen Bruttobedarfs der Grundsicherung im Alter für Alleinlebende und dementsprechend notwendiger Bruttostundenlohn für 2012	23
Juratovic, Josip (SPD) Berücksichtigung der Arbeitsbedingungen bei Ausschreibungen für Agenturen zu Kampagnen des BMAS und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	24
Kipping, Katja (DIE LINKE.) Regelungen zur Aufnahme von Dokumenten in die Leistungsakte eines Beziehenden von Leistungen im Sinne des SGB II und Handhabe von anonymen Strafanzeigen in Jobcentern	25
Krellmann, Jutta (DIE LINKE.) Behandlung der Thematik Überwachung am Arbeitsplatz auf EU-Ebene	28
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Umgehung der Branchenzuschläge in der Leiharbeit durch die Anwendung spezieller Tarifverträge	28
Weinberg, Harald (DIE LINKE.) Brechtigenkreis und Inanspruchnahme der „Hilfen zur Familienplanung“ nach § 49 SGB XII	29
Zimmermann, Sabine (DIE LINKE.) Untersuchungen zu psychischen Belastungen infolge von Überwachungsdruck am Arbeitsplatz	30
Sonderregelungen zum Arbeitnehmerdatenschutz	31
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
Behm, Cornelia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Einführung einer Beschränkung der Fütterung von Wildtieren in das Bundesjagdgesetz	31

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Mutmaßlicher Import der gentechnisch veränderten Maissorte „SmartStax“ in die EU 32	Pitterle, Richard (DIE LINKE.) Berechnung des Elterngeldes bei einem durchschnittlichen Bruttolohn von 4 200 Euro und Ermittlung der fiktiven Steuer nach Bundeselterngeld- und Eltern- zeitgesetz 43
Akzeptanz von Antibiotikaresistenzmar- kern in der gentechnisch veränderten Maislinie MON87460 durch die Europäi- sche Behörde für Lebensmittelsicherheit .. 33	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit
Dr. Tackmann, Kirsten (DIE LINKE.) Übernahme des polnischen Anbauverbots für die gentechnisch veränderte Kartoffel Amflora 34	Roth, Karin (Esslingen) (SPD) Ausschluss der Humanistischen Verfahren der Psychotherapie aus dem Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psycho- therapeuten und des Kinder- und Jugend- lichenpsychotherapeuten (PsychThG) in Deutschland 44
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Hänsel, Heike (DIE LINKE.) Wegezollabgaben an die Taliban für ISAF-Transporte in Afghanistan 35	Bollmann, Gerd (SPD) Erhöhung des Einsatzes von Recycling- baustoffen 47
Hellmich, Wolfgang (SPD) Vorkommnisse in der Bundeswehr seit 1998 mit Verdacht auf rechtsextremisti- schen, antisemitischen oder fremdenfeind- lichen Hintergrund 35	Brähmig, Klaus (CDU/CSU) Antrag des Sächsischen Staatsministe- riums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr auf Erteilung des so genannten Gesehen- vermerks für die Planänderung des „Vor- habens B 172 – Ortsumgehung Pirna, 3. Bauabschnitt“ durch das BMVBS 48
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Brand, Michael (CDU/CSU) Planungen zur Bundesstraße 87n zwischen Fulda und Meiningen 48
Bellmann, Veronika (CDU/CSU) Aufschlüsselung der Finanzierung pro Ki- ta-Platz in den einzelnen Bundesländern .. 41	Burkert, Martin (SPD) Bestellung von Triebfahrzeugführerschei- nen und Berechtigungen im Internet und zukünftige Kontrollmechanismen für die Qualifizierung von Triebfahrzeugführern . 49
Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Aufgabe der im Koalitionsvertrag verein- barten Bündelung familienpolitischer Lei- stungen 42	Dr. Hofreiter, Anton (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Dauer der Sperrung des Rhein-Main- Donau-Kanals wegen Schleusenarbeiten bei Erlangen 50
Kunert, Katrin (DIE LINKE.) Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kommunen für Gerichtsverfahren und Schadenersatz wegen unzureichend vor- handener Betreuungsplätze für unter Drei- jährige 43	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Schienenprojekte im Rahmen der Öffentlich-Privaten Partnerschaft	51	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ausbau der Hochgeschwindigkeitsbahnstrecke Münster-Lünen	51	Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Beabsichtigte Ausgabe von 70 Millionen zusätzlichen Emissionszertifikaten am Emissionshandelsmarkt und Auswirkungen auf den CO ₂ -Preis	57
Meierhofer, Horst (FDP) Durchsetzung der kostenlosen Benutzung sanitärer Anlagen an Nebenbetrieben der Autobahn Tank & Rast GmbH	53	Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Sicherheitseinstufung des zusätzlichen Nachwärmeabfuhr- und Einspeisesystems (ZUNA) im Atomkraftwerk Grundremmingen; Vorliegen der dortigen System-schaltpläne beim BMU	58
Sicherstellung einer angemessenen Mittelstandsquote bei der Führung von Nebenbetrieben im Betriebs- und Konzessionsrecht der Autobahn Tank & Rast GmbH	53	Herausgabe von Unterlagen durch das BMU im Zusammenhang mit der 13. Atomgesetznovelle an die AKW-betreibenden Energieversorgungsunternehmen	59
Umfang der Ausgleichszahlungen an Konzessionäre von Nebenbetrieben in den letzten zehn Jahren wegen Baumaßnahmen an der Autobahn	54	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Konsequenzen aus der Beinahekollision zweier Flugzeuge im Rhein-Main-Gebiet am 13. Dezember 2011 für die Luftverkehrssicherheit	55	Gohlke, Nicole (DIE LINKE.) Etwaiger Handlungsbedarf bei BAföG-Anträgen von Kindern Alleinerziehender ohne Einkommenserklärung des fehlenden Elternteils	59
Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Kosteneinschätzung für den Ausbau des Knotenpunkts Hamburg im Rahmen der Hinterlandanbindung einer festen Fehmarnbeltquerung	55	Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Abschaffung der allgemeinen Studiengebühren in Bayern und Niedersachsen	60
Spahn, Jens (CDU/CSU) Sanierungsmaßnahmen der A 31 zwischen den Ausfahrten Gescher/Cosefeld und Ahaus/Legden	56	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) In der ECCAIRS-Datenbank erfasster Flugunfall im Jahr 2012	57	Koczy, Ute (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Haushaltssituation in Mali und Bedingungen für eine finanzielle Unterstützung	61
		Abstimmung der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe für die Anrainerstaaten Malis	62
		Unterstützung der sahrauischen Bevölkerung in algerischen Flüchtlingslagern	65

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

1. Abgeordneter
**Klaus
Barthel**
(SPD) Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über Art und Umfang der angeblich starken und modernen Bewaffnung der regierungsfeindlichen Kräfte in Mali und deren Herkunft vor?

2. Abgeordneter
**Klaus
Barthel**
(SPD) Ist die Bundesregierung bereit und sieht sie sich in der Lage, im Fall von Informationslücken bezüglich der Fragen 1 und 24 entsprechende Untersuchungen einzuleiten?

**Antwort der Staatsministerin Cornelia Pieper
vom 22. Januar 2013**

Das Auswärtige Amt hat die Antworten der Staatsministerin Cornelia Pieper als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft.

Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.*

3. Abgeordnete
**Heike
Hänsel**
(DIE LINKE.) Welche Treffen, Workshops und Konferenzen wurden von der Arbeitsgruppe Wirtschaftlicher Wiederaufbau der „Freundesgruppe des syrischen Volkes“ bisher durchgeführt und logistisch unterstützt, und kann die Bundesregierung diese Veranstaltungen bitte auflisten und die teilnehmenden Personen und Organisationen benennen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 17/12008)?

**Antwort der Staatsministerin Cornelia Pieper
vom 21. Januar 2013**

Das Auswärtige Amt hat die Antwort der Staatsministerin Cornelia Pieper als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft.

Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.*

* Diese Regelung gilt noch befristet bis zum Ende der 17. Wahlperiode.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

4. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Welche über einen Bericht des „The Wall Street Journal“ (<http://tinyurl.com/afyxsgd>) hinausgehende Kenntnisse hat die Bundesregierung über dort erwähnte digitale technische Werkzeuge des neuen „European CyberCrime Center“ (EC³) bei dem Europäischen Polizeiamt (Europol), wonach es sich um „most advanced data-mining tools“ handele, die überdies in einem 150 Mio. Euro teuren Programm durch weitere Software und „Analysewerkzeuge“ zur Suche nach Mustern ergänzt werden solle, um auch Angriffe abzuwehren, und auf welche Weise kooperiert das EC³ nach Kenntnis der Bundesregierung mit Behörden der US-Regierung (bitte die konkreten Stellen bzw. Maßnahmen auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 23. Januar 2013

Das EC³ wurde am 11. Januar 2013 eröffnet. Das EC³ soll als Teil von Europol die Kooperation der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Cyberkriminalität kanalisieren und die Mitgliedstaaten beim Aufbau operativer und analytischer Kapazitäten unterstützen.

Der genaue Aufgabenzuschnitt sowie die im Rahmen dieser Aufgabenbeschreibung für das EC³ bestehenden Optionen zur Aufgabenerfüllung stehen noch nicht abschließend fest und sind Gegenstand laufender Beratungen im Europol-Aufsichtsrat. Nach Kenntnis der Bundesregierung plant das EC³ unter anderem, den Mitgliedstaaten forensische Werkzeuge zur Analyse sichergestellter großer Datenmengen zentral zur Verfügung zu stellen. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass das EC³ bereits über solche Werkzeuge verfügt oder konkrete Absichten zur Beschaffung bestimmter Werkzeuge hegt.

Für Aufbau und Betrieb des EC³ hat Europol keine zusätzlichen Haushaltsmittel erhalten. Die durch das EC³ entstehenden Kosten müssen aus dem laufenden Europol-Budget erwirtschaftet werden.

Rechtsgrundlage für die Arbeit des EC³ als Teil von Europol ist der Beschluss des Rates 2009/371/JI vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europol. Dieser regelt in Artikel 23 auch die Beziehungen von Europol zu Drittstaaten. In Umsetzung von Artikel 23 Absatz 2 des Europol-Ratsbeschlusses hat Europol auch einen Zusammenarbeitsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossen.

Der Bundesregierung liegen keine Informationen vor, ob es seit Eröffnung des EC³ bereits konkrete Kontakte zwischen dem EC³ und US-Behörden gegeben hat.

5. Abgeordnete
**Ulla
Jelpke**
(DIE LINKE.)
- Inwieweit wird die „Materialsammlung für ein mögliches NPD-Verbotsverfahren“ (Stand: 25. Oktober 2012, redaktionell überarbeitet am 6. Dezember 2012) bzw. der „Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Prüfung eines erneuten NPD-Verbotsverfahrens“ (Stand: 9. November 2012, redaktionell überarbeitet am 6. Dezember 2012) durch weiteres Material des Bundes und der Länder ergänzt und aktualisiert, und wann wird dieses ergänzende Material dem Deutschen Bundestag zugänglich gemacht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 21. Januar 2013

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) hat in ihrer Sitzung am 5. Dezember 2012 das Bundesministerium des Innern gebeten, bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemeinsam mit den Ländern die Fortsetzung der systematischen Materialsammlung im Hinblick auf aktuelle Erkenntnisse zu veranlassen. Eine erste Ergänzung der Materialsammlung vom 25. Oktober 2012, welche die im zweiten Halbjahr 2012 angefallenen Belege des Bundes und der Länder zur NPD enthält, wird gegenwärtig im Bundesamt für Verfassungsschutz erstellt und kann dem Deutschen Bundestag voraussichtlich im Februar 2013 zugänglich gemacht werden.

Der Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Prüfung der Erfolgsaussichten eines neuen NPD-Verbotsverfahrens vom 9. November 2012 diente der Vorbereitung der IMK am 5. Dezember 2012. Eine Aktualisierung dieses Dokuments ist nicht vorgesehen.

6. Abgeordnete
**Ulla
Jelpke**
(DIE LINKE.)
- Wann ereignete sich der in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu Frage 5 „Einsätze der GSG 9 der Bundespolizei“ (Bundestagsdrucksache 17/10877) erwähnte Suizid eines Bundespolizisten, und falls es Hinweise darauf gibt, dass dieser Suizid in Zusammenhang mit persönlichen Belastungen infolge konkreter Einsätze steht, welche Einsätze waren dies?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 21. Januar 2013

Der in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der oben genannten Kleinen Anfrage genannte Suizid ereignete sich am 2. April 1990.

Bei dem betreffenden Beamten handelte es sich um einen Angehörigen der GSG 9, der ausschließlich in einem logistischen Unterstützungsbereich tätig gewesen ist und nicht in Einsätze eingebunden war.

7. Abgeordneter
**Josip
Juratovic**
(SPD)
- Wie viele Fälle der so genannten Optionskinder (junge Erwachsene mit zunächst doppelter Staatsbürgerschaft, die sich mit der Vollendung des 23. Lebensjahres zwischen den Staatsbürgerschaften entscheiden müssen) sind in den Jahren 2013 sowie 2014 deutschlandweit (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln) zu erwarten, und um welche zweiten Staatsbürgerschaften handelt es sich dabei?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 23. Januar 2013

Die nach Ländern aufgeschlüsselten Zahlen zu den Optionspflichtigen, die 2013 und 2014 das 23. Lebensjahr vollenden, können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Die Zahlen beruhen auf Angaben der Länder, die das Staatsangehörigkeitsrecht als eigene Angelegenheit ausführen. Die Angaben zu der anderen Staatsangehörigkeit liegen für die Optionspflichtigen, die die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 40b des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) durch Einbürgerung erworben haben, nicht nach Jahrgängen aufgeschlüsselt vor, so dass diese nur insgesamt angegeben werden können. Die Übersicht beschränkt sich hierbei auf die sechs größten Gruppen der anderen Staatsangehörigkeit, die insgesamt 90 v. H. der Optionspflichtigen ausmachen.

Land	Vollendung des 23. Lebensjahres in 2013	Vollendung des 23. Lebensjahres in 2014
Deutschland	3384	3864
Baden-Württemberg	756	832
Bayern	709	868
Berlin	265	279
Brandenburg	1	6
Bremen	38	61
Hamburg	62	80
Hessen	330	382
Mecklenburg-Vorpommern	2	0
Niedersachsen	167	189
Nordrhein-Westfalen	934	987
Rheinland-Pfalz	76	100
Saarland	10	11
Sachsen	2	11
Sachsen-Anhalt	1	2
Schleswig-Holstein	28	54
Thüringen	3	2

Land der weiteren Staatsangehörigkeit	Anteil an den Optionspflichtigen nach § 40b StAG (in %)
Türkei	68,0
ehem. Jugoslawien	14,5
Iran	3,7
Vietnam	1,5
Pakistan	1,2
Afghanistan	1,1

8. Abgeordneter
**Josip
Juratovic**
(SPD)

Gibt es Vorhersagen bezüglich der Anzahl der Optionskinder, bei denen der Verlust der Staatsbürgerschaft festgestellt werden muss, d. h. die der Optionspflicht nicht nachkommen und zwangsweise die deutsche Staatsbürgerschaft verlieren, und wie gedenkt die Bundesregierung vorzugehen, wenn das Optionskind die zweite Staatsbürgerschaft gar nicht abgeben kann, weil z. B. in dem Gesetz des anderen

Landes nicht vorgesehen ist, dass Bürger aus der Staatsbürgerschaft entlassen werden können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 23. Januar 2013

Nähere Angaben über den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit im Rahmen des Optionsverfahrens sind erst nach dem Ende des Jahres 2013 möglich, wenn der erste Jahrgang das Optionsverfahren abgeschlossen hat.

Optionskinder können die deutsche Staatsangehörigkeit neben ihrer anderen Staatsangehörigkeit beibehalten, wenn sie fristgerecht vor Vollendung des 21. Lebensjahres eine Beibehaltungsgenehmigung beantragen und erhalten (§ 29 Absatz 3 Satz 2 und 3 StAG). Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Aufgabe oder der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit unmöglich oder unzumutbar ist (§ 29 Absatz 4 i. V. m. § 12 StAG).

Auf erkennbar gewordene Probleme, insbesondere das teilweise nur unzureichende Wissen über Mitwirkungspflichten und Antragsfristen bei den Optionspflichtigen, kann vorsorglich mit geeigneten administrativen Maßnahmen reagiert werden. Sofern ein Optionspflichtiger aufgrund unterlassener fristgerechter Beantragung einer Beibehaltungsgenehmigung nach § 29 Absatz 3 StAG dennoch ungewollt seine deutsche Staatsangehörigkeit verlieren sollte, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen kurzfristig eine Wiedereinbürgerung nach § 8 oder § 10 StAG erfolgen.

9. Abgeordneter **Thomas Oppermann** (SPD) Wie viele beamtete Staatssekretäre und Abteilungsleiter sind nach dem 28. Oktober 2009 von der Bundesregierung – aufgliedert nach Ressorts – in den Ruhestand versetzt worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Christoph Bergner vom 22. Januar 2013

Die Anzahl der beamteten Staatssekretäre und Abteilungsleiter, die nach dem 28. Oktober 2009 in den (einstweiligen) Ruhestand versetzt worden sind, ergibt sich – aufgliedert nach Ressorts – aus der nachfolgenden Übersicht (Stand: 17. Januar 2013):

	Beamtete Staatssekretäre		Abteilungsleiter	
	Ruhestand insgesamt	davon Versetzung in den einstweiligen Ruhestand	Ruhestand insgesamt	davon Versetzung in den einstweiligen Ruhestand
BK	0	0	3	3
BPA ¹	1	1	1	0
AA	3	3	1	0
BMI	1	1	3	1
BMJ	1	1	1	0
BMF	1	1	3	3
BMWi	1	0	2	2
BMAS	3	3	5	3
BMELV	1	1	1	0
BMVg	2	2	3	2
BMFSFJ	0	0	1	1
BMG	1	1	3	3
BMVBS	2	2	9	6
BMU	1	1	2	2
BMBF	1	1	3	1
BMZ	1	1	5	5
BKM	0	0	0	0

¹ Zudem wurden zwei Stellvertretende Regierungssprecher (AT B 10) analog den Vorschriften zur Versetzung in den einstweiligen Ruhestand von ihren Dienstpflichten entbunden. Darüber hinaus ist ein Stellvertretender Chef des BPA (BesGr. B 10) altersbedingt in den Ruhestand getreten.

10. Abgeordneter **Thomas Oppermann** (SPD) Wie viele Abteilungsleiter und Unterabteilungsleiter – aufgliedert nach Ressorts – sind nach dem 28. Oktober 2009 umgesetzt worden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Christoph Bergner
vom 22. Januar 2013**

Der Begriff „Umsetzung“ ist gesetzlich nicht definiert. In der allgemeinen Verwaltungspraxis wird darunter eine innerdienstliche Weisung verstanden, bei der einer Beamtin oder einem Beamten ein anderer Dienstposten innerhalb derselben Behörde zugewiesen wird. Die Anzahl der Abteilungsleiter und Unterabteilungsleiter, die nach dem 28. Oktober 2009 umgesetzt worden sind, ergibt sich – aufgliedert nach Ressorts – aus der nachfolgenden Übersicht:

	Abteilungsleiter	Unterabteilungsleiter
BK	0	3
BPA	0	1
AA ¹	8	18
BMI	2	10
BMJ	0	1
BMF	1	18
BMWi	0	7
BMAS	1	2
BMELV	1	8
BMVg	0	7 ²
BMFSFJ	0	3
BMG	1	6
BMVBS	0	6
BMU	0	3
BMBF	1	4
BMZ	1	2
BKM	0	0

¹ Umsetzung im Rahmen der im Auswärtigen Dienst üblichen Rotation.

² erhöhte Zahl an Umsetzungen durch Einnahme Neustruktur BMVg zum 1. April 2012

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

11. Abgeordneter
Michael Brand
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Unterstützung der Bundesministerin der Justiz, die der wegen ihrer Position zur Beihilfe zum Suizid umstrittenen Deutschen Gesellschaft für Humanes Sterben (DGHS) e. V. ihre „herzlichsten Glückwünsche“ übermittelt und bekräftigt, deren Arbeit „ausdrücklich“ zu „unterstützen“?
12. Abgeordneter
Michael Brand
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Behauptung der wegen ihrer Position zur Beihilfe zum Suizid umstrittenen Humanistischen Union e. V. (HU), dass der Gesetzentwurf zur Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Förderung der Selbsttötung (§ 217) gegen die Verfassung ver-

stoße, vor dem Hintergrund der Tatsache, dass Bundesministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger als Beiratsmitglied der HU fungiert, und wie bewertet sie den offenbaren Interessenkonflikt der Bundesjustizministerin bei diesem Gesetzgebungsverfahren?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Birgit Grundmann
vom 21. Januar 2013**

Sowohl die Glückwünsche der Bundesministerin der Justiz an die DGHS als auch ihre Mitgliedschaft im Beirat der HU beziehen sich auf die generelle Arbeit dieser Verbände, ebenso wie dies auch für andere politische Amtsträger gilt.

So haben zum 30-jährigen Bestehen der DGHS neben der Bundesministerin der Justiz auch weitere Mitglieder der Koalitionsparteien Glückwünsche übermittelt. Die genannten Verbände spielen also eine bekannte Rolle im breiten Meinungsspektrum einer pluralistischen Gesellschaft. Die grundsätzliche Würdigung der Tätigkeit eines Verbandes geht keineswegs damit einher, dass sich der jeweilige Amtsträger die Positionen des Verbandes zu eigen macht, genauso wenig wie der Verband mit allem übereinstimmen wird, was dem Verantwortungsbereich des Gratulanten zuzuordnen ist. Die Stellungnahmen der DGHS und der HU zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Suizidhilfe sind hierfür nach Auffassung der Bundesregierung ein gutes Beispiel.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

13. Abgeordneter **Gerd Bollmann** (SPD) Wie steht die Bundesregierung zur Einführung einer Steuer auf Primärbaustoffe?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk
vom 23. Januar 2013**

Die Einführung einer Steuer auf Primärbaustoffe ist nicht geplant.

14. Abgeordnete **Sabine Bätzing-Lichtenthäler** (SPD) Wie bewertet die Bundesregierung das Auslaufen der Steuerentlastung nach § 50 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 des Energiesteuergesetzes (EnergieStG), und wie will sie die Zielsetzung aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP umsetzen, den Reinkraftstoffmarkt wiederzubeleben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 22. Januar 2013

Die steuerliche Förderung der von § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 EnergieStG erfassten Biokraftstoffe (Ethanolanteil in E85-Kraftstoff, BtL-Kraftstoff, Lignozellulose-Ethanol und Biomethan als Kraftstoff) läuft noch bis Ende des Jahres 2015. Änderungen der geltenden Rechtslage sind nicht beabsichtigt. Biokraftstoffe, die eine besonders günstige Treibhausgasbilanz aufweisen, werden ab dem Jahr 2015 stärker gewichtet auf die ab dann geltende Treibhausgas-minderungsquote angerechnet. Sofern sich herausstellen sollte, dass bestimmte Biokraftstoffe auch unter Geltung der Treibhausgas-minderungsquote einer besonderen – über die allgemeine quotenrechtliche Förderung hinausgehenden – Förderung bedürfen, wird die Bundesregierung geeignete Maßnahmen prüfen.

Das Quotenrecht ermöglicht es, dass Bioreinkraftstoffe im Weg des sog. Quotenhandels zur Erfüllung der Biokraftstoffquote eingesetzt werden. Vom Quotenhandel wurde in den vergangenen Jahren von zahlreichen Unternehmen Gebrauch gemacht. Er bleibt auch in Zukunft eine wichtige Option zur Erfüllung der Biokraftstoffquote. In ihrem Energiekonzept vom 28. September 2010 hat die Bundesregierung allerdings auch deutlich gemacht, dass sie in erster Linie das Ziel verfolgt, den Anteil von Biokomponenten in Kraftstoffen weiter zu steigern, und damit schwerpunktmäßig auf die Beimischung von Biokraftstoffen zu fossilen Kraftstoffen setzt.

15. Abgeordnete **Veronika Bellmann** (CDU/CSU) Inwiefern gehören EU-Mitgliedstaaten wie Luxemburg, Malta, Zypern und Irland zu Steueroasen (bitte aufschlüsseln nach Steuerarten), und wie gestalten sich die Initiativen Kontra unfairen Steuerwettbewerb und Pro Haushaltskonsolidierung in den EU-Mitgliedstaaten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 21. Januar 2013

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) bezeichnet Steueroasen als solche Staaten und Gebiete, die niedrige oder keine Steuern erheben und zusätzlich nicht die OECD-Kriterien bezüglich Transparenz und Informationsaustausch erfüllen. In den letzten Jahren hat es eine Reihe von gemeinsamen internationalen Aktivitäten gegeben, um Druck auf solche Staaten und Gebiete auszuüben, ihre Politik auf diesem Gebiet zu ändern. Auch Deutschland war hier maßgeblich beteiligt. Da sich aufgrund der Maßnahmen aller Finanzzentren (über 100 Staaten und Gebiete, die Mitglieder des OECD Global Forum über Transparenz und Informationsaustausch sind) jetzt zu Transparenz und Informationsaustausch bekannt haben, wird derzeit kein Staat oder Gebiet nach den OECD-Kriterien als „Steueroase“ bezeichnet.

Die EU hat bisher keine Definition für den Begriff „Steueroase“ erarbeitet. Da die direkten Steuern in der EU nicht harmonisiert sind, bestehen in der EU bisher keine Mindeststeuersätze. Die niedri-

ge bzw. Nichtbesteuerung von Unternehmen oder Privatpersonen ist daher aus europarechtlichen Gründen grundsätzlich nicht zu beanstanden. EU-Mitgliedstaaten, die generell niedrige oder keine Steuern im Bereich der direkten Steuern erheben bzw. Vorzugssteuersätze für bestimmte Einkünfte (üblicherweise Zinsen, Dividenden und Lizenzen) anbieten, werden insofern nicht als „Steuroasen“ bezeichnet.

Allerdings unterliegen alle Mitgliedstaaten der EU und auch der OECD im Bereich der Unternehmensbesteuerung gewissen Regeln, wie z. B. dem Verbot der Gewährung von steuerlichen Vorteilen für Gebietsfremde. Werden diese nicht eingehalten, sind die betreffenden Staaten gehalten, ihre steuerschädlichen Regelungen aufzugeben. Dies ist in den 15 Jahren des Bestands der EU-Gruppe „Verhaltenskodex“ wie auch der OECD-Gruppe „Steuerschädliche Praktiken“ regelmäßig befolgt worden, u. a. von Irland und Luxemburg. Malta und Zypern waren vor ihrem Beitritt zur EU gehalten, ihre Unternehmensbesteuerungsregelungen den Vorgaben der Gruppe Verhaltenskodex anzupassen. Nachfolgende Änderungen sind und werden ständig überprüft. Insgesamt wurden auf diesem Weg in den letzten Jahren OECD- und EU-weit mehr als 60 steuerschädliche Regelungen beseitigt.

Aus den oben genannten europarechtlichen Gründen ist es zurzeit nicht möglich, von EU-Mitgliedstaaten die Einhaltung von steuerlichen Standards zu fordern, die über die bisherigen in der EU vereinbarten Regelungen hinausgehen. Die Änderung bestehender bzw. die Einführung neuer Regelungen in diesem Bereich würde auf den Widerstand all jener Mitgliedstaaten treffen, die generell niedrige Steuersätze erheben oder eine Vorzugsbesteuerung für bestimmte Einkunftsarten, wie z. B. Zinsen, Dividenden und Lizenzen, vorsehen. Aufgrund des Einstimmigkeitsprinzips im Bereich der direkten Steuern ist folglich in absehbarer Zeit nicht mit Entscheidungen über Steuersätze in der EU zu rechnen.

Die Bekämpfung von Steuervermeidung, Steuerumgehung und Steuerhinterziehung ist aber für die Bundesregierung schon seit Jahren ein wichtiges Ziel ihrer Steuerpolitik. Deutschland ist daher sowohl auf internationaler wie europäischer und nationaler Ebene aktiv, um dieses Problem anzugehen. So setzt sich Deutschland seit Jahren in den OECD- und EU-Gremien für die Schaffung internationaler Standards ein. Auch deshalb ist das Thema der Konzernbesteuerung schon lange auf der Tagesordnung der Arbeitsgruppen und Gremien in diesen internationalen Organisationen. Deutschland setzt sich dort konsequent für die Erarbeitung von nachhaltigen Lösungen zur Vermeidung von Steuerhinterziehung und Steuerumgehung ein. Denn ein europäischer und internationaler Konsens ist für die Vermeidung von Verwerfungen wie Doppelbesteuerung und Doppelnichtbesteuerungen wichtig, die zu Wettbewerbsverzerrungen und folglich zu Steuermindereinnahmen führen können.

Deutschland hat sich daher maßgeblich für die Initiierung des OECD-Projekts zur Verkürzung von Steuerbemessungsgrundlagen und Gewinnverlagerungen (Base Erosion and Profit Shifting, BEPS) eingesetzt.

Die Bundesregierung unterstützt auch aktiv die weltweite Verbreitung des effektiven steuerlichen Informationsaustauschs. Denn dieser ermöglicht es den deutschen Finanzbehörden, Informationen über in das Ausland verlagerte Einkünfte sowie über verlagertes Vermögen von deutschen Steuerpflichtigen zu ermitteln. So hat Deutschland in den letzten Jahren eine Reihe von Informationsaustauschverträgen mit niedrigbesteuernden Staaten abgeschlossen, um entsprechende Steuerinformationen erlangen zu können.

Deutschland wird auch weiterhin aktiv daran arbeiten, faire internationale Besteuerungsstandards zu entwickeln und diese in nationales Recht umzusetzen.

16. Abgeordneter
Joachim Poß
(SPD)
- Wie hoch (in absoluten Zahlen und in Prozent der jeweiligen Gesamtsumme) waren nach den letzten vorliegenden Zahlen (möglichst im Jahr 2012) die Mittel der einzelnen Teile des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, die den Ländern zugeflossen sind (vgl. die Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen, Nicolette Kressl, vom 20. Februar 2009 auf die Schriftliche Frage 22, Bundestagsdrucksache 16/12073, S. 14 f.)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 18. Januar 2013

Die für das Jahr 2012 den einzelnen Ländern über die Ergänzungsanteile, den Länderfinanzausgleich und die verschiedenen Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) zugeflossenen Mittel können der nachstehenden Tabelle entnommen werden (Abweichungen in den Summen sind rundungsbedingt):

Jahr 2012
in Mio. Euro

Empfängerländer	Ergän- zungs- anteile Umsatz- steuer	Länder- finanz- ausgleich	Allge- meine BEZ	Sonder- bedarfs- BEZ Kosten politische Führung	Sonder- bedarfs- BEZ neue Länder	Sonder- bedarfs-BEZ strukturelle Arbeits- losigkeit	Insge- samt
Berlin	757	3.323	1.048	43	1.381	0	6.552
Brandenburg	1.340	542	227	55	1.040	135	3.339
Bremen	71	517	169	60	0	0	817
Hamburg	0	21	0	0	0	0	21
Mecklenburg- Vorpommern	1.134	452	178	61	765	91	2.681
Niedersachsen	1.199	173	55	0	0	0	1.427
Nordrhein- Westfalen	0	402	134	0	0	0	536
Rheinland-Pfalz	6	224	121	46	0	0	397
Saarland	298	92	49	63	0	0	502
Sachsen	2.932	963	395	26	1.893	227	6.436
Sachsen-Anhalt	1.584	547	224	53	1.142	133	3.683
Schleswig- Holstein	317	129	67	53	0	0	566
Thüringen	1.545	541	219	56	1.039	125	3.525
Zusammen	11.184	7.925	2.886	517	7.260	711	30.483
in Prozent							
Zusammen	36,7	26,0	9,5	1,7	23,8	2,3	100,0
in Prozent							
Empfängerländer	Ergän- zungs- anteile Umsatz- steuer	Länder- finanz- ausgleich	Allge- meine BEZ	Sonder- bedarfs- BEZ Kosten politische Führung	Sonder- bedarfs- BEZ neue Länder	Sonder- bedarfs-BEZ strukturelle Arbeits- losigkeit	Insge- samt
alte Länder	16,9	19,7	20,6	43,0	0,0	0,0	14,0
neue Länder	83,1	80,4	79,4	57,0	100,0	100,0	86,0
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Den Zahlen liegt die vorläufige Jahresabrechnung 2012 zugrunde.

17. Abgeordneter
Joachim Poß
(SPD)
- Wie hoch ist die Differenz zwischen den vollen Sonderbedarfs-BEZ für die neuen Länder und den durch die vorgesehene Degression zugunsten des Bundes verminderten BEZ für die neuen Länder in den einzelnen Jahren bis zu ihrem Auslaufen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 18. Januar 2013

Die Differenzbeträge zwischen den Sonderbedarfs-BEZ für die neuen Länder des Jahres 2005 und den Sonderbedarfs-BEZ für die neuen Länder in den nachfolgenden Jahren können der nachstehenden Tabelle entnommen werden (Abweichungen in den Summen sind rundungsbedingt):

Differenzbeträge
in Mio. Euro

Jahr	Berlin	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen	Insgesamt
2006	10	7	5	13	8	7	51
2007	29	22	16	40	24	22	153
2008	58	44	32	80	48	44	307
2009	195	147	108	267	161	146	1.023
2010	340	256	189	467	282	256	1.790
2011	477	359	264	653	394	358	2.505
2012	622	469	345	853	515	468	3.272
2013	759	571	420	1.040	627	571	3.988
2014	904	681	501	1.240	748	680	4.755
2015	1.041	784	576	1.427	861	783	5.471
2016	1.186	894	657	1.627	981	892	6.238
2017	1.323	996	733	1.813	1.094	995	6.954
2018	1.468	1.106	813	2.013	1.215	1.105	7.721
2019	1.605	1.209	889	2.200	1.327	1.207	8.436

18. Abgeordneter
Manuel Sarrazin
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch sind die noch verfügbaren Kreditmittel, die aus dem Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM) über die bisher beschlossenen Programme hinaus ausgereicht werden könnten, und bis wann wären diese Mittel vor dem Hintergrund des Auslaufens der aktuellen finanziellen Vorausschau zum Ende des Jahres 2013 verfügbar?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 24. Januar 2013

Der EFSM wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 geschaffen. Die Hilfen des EFSM werden über den EU-Haushalt abgesichert. Sie werden einem Programmland in Form eines Darlehens oder einer Kreditlinie gewährt.

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 47/2010 ist die Höhe der ausstehenden Darlehen oder Kreditlinien, die im Rahmen dieser Verordnung gewährt werden, auf den bei den Mitteln für Zahlungen bis zur Eigenmittelobergrenze vorhandenen Spielraum begrenzt. Für den EU-Haushalt können von den Mitgliedstaaten gemäß Eigenmittelbeschluss höchstens 1,23 Prozent des EU-Bruttonationaleinkommens eingefordert werden.

Bei Erlass der Verordnung (EU) Nr. 407/2010 wurde davon ausgegangen, dass ein Volumen von bis zu 60 Mrd. Euro für den EFSM ohne Einschränkungen im Rahmen der Eigenmittelobergrenze verfügbar ist. Diese Einschätzung wurde durch die Europäische Kommission in ihrer „Mitteilung an den Rat und den Wirtschafts- und Finanzausschuss über den Europäischen Stabilitätsmechanismus“ vom 30. November 2010 (vgl. KOM(2010) 713 endg.) bestätigt.

Aus dem EFSM wurden Irland bislang 22,5 Mrd. Euro und Portugal insgesamt 26 Mrd. Euro zugesagt. Somit könnte der EFSM noch 11,5 Mrd. Euro an Darlehen oder Kreditlinien im Rahmen weiterer Programme zur Verfügung stellen.

Politisch wurde auf europäischer Ebene vereinbart, dass der EFSM durch den permanenten Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) abgelöst wird.

19. Abgeordneter **Manuel Sarrazin** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Forderungen (Exposures) von Finanzinstituten aus Großbritannien und den anderen EU-Mitgliedstaaten, die den Euro noch nicht eingeführt haben, gegenüber Zypern (bitte einzeln aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 23. Januar 2013

Der Bundesregierung liegen diesbezüglich Statistiken der Bank für internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) in Basel zu den konsolidierten Forderungen ausländischer Banken gegenüber zyprischen Schuldner vor. Diese Daten umfassen von den EU-Mitgliedstaaten, die den Euro noch nicht eingeführt haben, Großbritannien und Schweden.

Forderungen ausländischer Banken gegenüber zyprischen Gläubigern in Mio. US-Dollar Ende September 2012:

Schweden 1212

Großbritannien 2057.

(Quelle: BIZ, Consolidated Banking Statistics, Table 9D: Consolidated foreign claims of reporting banks – ultimate risk basis; Daten für Frankreich Stand: Ende März 2012).

20. Abgeordneter **Frank Schäßler** (FDP) Hat die Bundesregierung in der 16. Legislaturperiode Kenntnis davon erlangt, dass die Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP damit beauftragt wurde, Beratungsleistungen für das Bundesministerium der Finanzen (BMF) zu erbringen (vgl. Bundestagsdrucksache 16/12547), und ist die Bundesregierung der Auffassung, dass ein Bundesminister bei ordnungsgemäßer Ausübung seines Amtes Kenntnis von der Vergabe dieser Aufträge an externe Berater hätte haben müssen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 24. Januar 2013

Nach dem Ressortprinzip erfolgen Vergaben in eigener Verantwortung der jeweiligen Bundesministerien. Dies gilt auch für die durch das BMF vergebenen Aufträge an die Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP und auch für die Aufträge, die von der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 16/12547 aufgelistet worden sind, auf die in der Frage Bezug genommen wird.

Generelle Regelungen, nach denen in allen Fällen von Auftragsvergaben Leitungs- oder Bundesministerbefassungen geboten sind, bestehen nicht. Im BMF erfolgt die Zeichnung der Mandatsverträge in der Regel durch den Leiter der zuständigen Fachabteilung. In Einzelfällen, insbesondere wenn die Mandatierungen im Zusammenhang mit wichtigen Vorhaben stehen, erfolgt eine Unterrichtung der Hausleitung.

21. Abgeordneter **Johannes Singhammer** (CDU/CSU) Welche maximalen Haftungsrisiken könnten sich bereits heute für Deutschland im Zuge einer sich realisierenden Zahlungsunfähigkeit Zyperns ergeben, insbesondere aufgeschlüsselt aus
- dem Notkredit (Emergency Liquidity Assistance – ELA) der zyprischen Zentralbank (9,4 Mrd. Euro lt. Handelsblatt vom 14. Januar 2013 bei einer möglichen Haftung der Europäischen Zentralbank – EZB),
 - den EZB-Aufkäufen zyprischer Papiere (u. a. „SMP – Securities Markets Programme“ mit über rund 200 Mrd. Euro, „OMT –

- Outright Monetary Transactions“ mit einer unbegrenzten Höhe),
- den EZB-Liquiditätsspritzen für den zyprischen Bankenraum („LTROI und LTRO II – Longer-Term Refinancing Operations“ mit in Summe ca. 1 000 Mrd. Euro) und
 - den Risiken aus den TARGET2-Forderungen (TARGET = Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System) gegenüber der EZB, bezogen auf Zypern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 22. Januar 2013

Die folgende Aufstellung gibt eine Übersicht über die von Ihnen genannten Elemente.

Geschäfte der zyprischen Zentralbank

Risiken, die aus der ELA-Vergabe entstehen, werden von der Zentralbank getragen, die die Notliquidität gewährt. Eine etwaige Verlustverteilung im Eurosystem ist dabei nicht vorgesehen.

Eurosystem

Geldpolitische Outright-Käufe des Eurosystems

Zu den Käufen des Eurosystems von Staatsanleihen im Rahmen des Securities Market Programme (SMP), welche als geldpolitische Sondermaßnahme durch den EZB-Rat beschlossen wurden, veröffentlicht die EZB keine Aufteilung nach Ländern. Etwaige Verluste aus diesen Transaktionen können im Eurosystem nach Beschluss des EZB-Rates entsprechend den eingezahlten Anteilen der nationalen Zentralbanken am Kapital der EZB aufgeteilt werden. Im Rahmen des angekündigten OMT-Programms, das das SMP ablöst, wurden bislang keine Ankäufe von Staatsanleihen getätigt.

Offenmarktgeschäfte des Eurosystems

Geldpolitische Refinanzierungskredite werden von den nationalen Zentralbanken unter Beachtung der geldpolitischen Beschlüsse und der gemeinsamen Regelungen des Eurosystems vergeben. Insbesondere verlangt Artikel 18.1 des ESZB-Statuts (ESZB = Europäisches System der Zentralbanken), dass für alle Kreditgeschäfte des Eurosystems ausreichende Sicherheiten zu stellen sind. Die beiden längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems (LTROI und II) belaufen sich auf insgesamt rund 1 000 Mrd. Euro; wie viel davon von zyprischen Geschäftsbanken in Anspruch genommen wurde, wird von der EZB nicht veröffentlicht. Nach Angaben der Central Bank of Cyprus beliefen sich die Kredite aus regulären Refinanzierungsgeschäften an Geschäftsbanken Ende Dezember 2012 insgesamt (kurz- und langfristig) auf rund 411 Mio. Euro.

TARGET2-Salden

Risiken aufgrund der TARGET2-Salden könnten sich nur bei Austritt eines Landes aus der Währungsunion manifestieren. Dies ist ein rein hypothetisches Szenario. Die Bundesregierung geht vom Fortbestand der Währungsunion in ihrer jetzigen Form aus.

22. Abgeordneter **Alexander Ulrich** (DIE LINKE.) Ab welchem Zeitpunkt ist gemäß den Ergebnissen der letzten Tagung des Europäischen Rates nach Interpretation der Bundesregierung vorgesehen, dass es dem ESM möglich wird, Kreditinstitute direkt zu rekapitalisieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 22. Januar 2013

Die Staats- und Regierungschefs haben anlässlich ihres Treffens am 14. Dezember 2012 nach den Beschlüssen des ECOFIN-Rates (Rat für Wirtschaft und Finanzen) zu einer gemeinsamen Bankenaufsicht wesentliche Voraussetzungen für die Möglichkeit einer direkten Bankenrekapitalisierung wie folgt vereinbart:

„Im Anschluss an die Gipfelerklärung der Mitglieder des Euro-Währungsgebiets vom Juni 2012 und die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Oktober 2012 sollte im ersten Halbjahr 2013 schnellstmöglich ein operativer Rahmen vereinbart werden, einschließlich einer Definition für Altlasten („legacy assets“), damit der Europäische Stabilitätsmechanismus Banken auf der Grundlage eines ordentlichen Beschlusses direkt rekapitalisieren kann, sobald ein wirksamer einheitlicher Aufsichtsmechanismus eingerichtet sein wird. Dies wird in völliger Übereinstimmung mit dem Binnenmarkt erfolgen.“

Die komplexen Arbeiten an diesem operativen Rahmen haben im vergangenen Herbst auf technische Ebene begonnen. Sie dauern aktuell weiter an. Zur Umsetzung sind die erforderlichen nationalen Verfahren zu durchlaufen.

23. Abgeordneter **Alexander Ulrich** (DIE LINKE.) In welchen Fragen bezüglich der direkten Rekapitalisierung von Kreditinstituten durch den ESM sieht die Bundesregierung noch Klärungsbedarf auf der europäischen Ebene (beispielsweise bezüglich der Voraussetzungen und der Form einer direkten Rekapitalisierung), und welche Position vertritt die Bundesregierung in diesen Fragen jeweils?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 24. Januar 2013

Die anspruchsvollen Diskussionen über die Ausgestaltung eines Instruments der direkten Bankenrekapitalisierung zur Umsetzung der Beschlüsse der Staats- und Regierungschefs vom Juni 2012 sind im Herbst 2012 zunächst auf technischer Ebene aufgenommen worden und dauern an.

Die Bundesregierung setzt sich dabei dafür ein, dass bei der Ausgestaltung des Instruments eine Kongruenz von Haftung und Kontrolle sichergestellt wird. Die Bundesregierung befürwortet deshalb eine sehr restriktive Behandlung von Altfällen. In einem ersten Schritt gilt es hierzu – entsprechend dem Auftrag der Staats- und Regierungschefs vom 14. Dezember 2012 – eine Definition für Altlasten zu erarbeiten. Ein weiterer zentraler Aspekt bei der Ausgestaltung des Instruments ist die Wahrung der bereits im ESM-Vertrag vereinbarten Haftungskaskade zur Abfederung von Risiken. Darüber hinaus dürfen die Erweiterung des Instrumentariums und die Übernahme von Bankenrisiken nicht zu einer Gefährdung der Bonität des ESM führen. Auch eine Aufstockung von Ressourcen steht aus Sicht der Bundesregierung nicht zur Diskussion.

In der Eurogruppe am 21. Januar 2013 wurden diese grundsätzlichen Aspekte erstmals auf Ministerienebene erörtert. Der Deutsche Bundestag erhält über die Eurogruppe einen entsprechenden Bericht. Im Lichte dieses Meinungsaustauschs werden die technischen Arbeiten an der Ausgestaltung des Instruments fortgeführt. Der Entwurf der Leitlinie stellt insoweit lediglich eine Momentaufnahme in einem komplexen Diskussionsprozess dar.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

24. Abgeordneter **Klaus Barthel** (SPD) Soweit es sich bei der Bewaffnung der Aufständischen in Mali um Waffen aus europäischer – gegebenenfalls deutscher – Produktion oder Lizenzproduktion handelt, auf welchen Wegen gelangten sie nach Mali?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Otto vom 22. Januar 2013

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

25. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.) Ist der Bundesregierung bekannt, in wie vielen Haushalten Prepaid-Stromzähler installiert sind, und wie bewertet die Bundesregierung deren Einsatz in Privathaushalten?

**Antwort des Staatssekretärs Stefan Kapferer
vom 18. Januar 2013**

Die Bundesregierung verfügt nicht über entsprechende eigene Datenerhebungen. Bezüglich des Mess- und Zählwesens im Allgemeinen wird auf den Monitoringbericht 2012 der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamtes verwiesen (S. 154 ff.).

Allgemeine gesetzliche Regelungen zum Messstellenbetrieb und insbesondere auch zu den wettbewerblichen Möglichkeiten der Stromverbraucher in diesem Bereich enthalten die §§ 21b ff. des Energiewirtschaftsgesetzes. Ergänzend regelt § 14 Absatz 3 der Stromgrundversorgungsverordnung die Berechtigung eines Grundversorgers zum Einbau auch von „Prepaid-Zählern“ als einen Ausnahmefall und beinhaltet insoweit eine verordnungsrechtliche Bewertung dieses Instrumentes.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales**

26. Abgeordneter
Matthias W. Birkwald
(DIE LINKE.) Wie hoch ist nach den aktuellsten verfügbaren Daten für die Altersgruppe der 60-, 61-, 62-, 63- und 64-Jährigen die jeweilige absolute Anzahl sowie sind die jeweiligen Quoten der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten, differenziert nach Geschlecht?
27. Abgeordneter
Matthias W. Birkwald
(DIE LINKE.) Wie hoch ist nach den aktuellsten verfügbaren Daten für die Altersgruppe der 60-, 61-, 62-, 63- und 64-Jährigen die jeweilige absolute Anzahl sowie sind die jeweiligen Quoten der in Vollzeit sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten, differenziert nach Geschlecht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 23. Januar 2013**

Beschäftigungsdaten nach Alter liegen für die Quartale bis zum 30. Juni 2012 vor. Angaben zur Arbeitszeit (Vollzeit/Teilzeit) von Beschäftigten liegen aufgrund der Umstellung im Meldeverfahren zur sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung derzeit nur bis zum 30. Juni 2011 vor. Beschäftigungsquoten für einzelne Altersjahre

sind insbesondere aufgrund der unterschiedlichen Stichtage (hier sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am 30. Juni und Bevölkerung am 31. Dezember des Vorjahres) nicht aussagekräftig. Daher sind in der nachfolgenden Tabelle die Beschäftigungsquoten der Altersgruppe 60 bis zu 64 Jahren insgesamt ausgewiesen.

Tabelle: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und Beschäftigungsquoten der Altersgruppen von 60 bis 64 Jahren nach Geschlecht und Arbeitszeit

Stichtag	Arbeitszeit	sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ¹⁾			Beschäftigungsquoten		
		Insgesamt	Männer	Frauen	Insgesamt	Männer	Frauen
		4	5	6	7	8	9
30. 06.2011	Insgesamt	1.278.404	744.896	533.508	27,5	32,6	22,6
	60 Jahre	404.853	228.048	176.805			
	61 Jahre	340.975	199.934	141.041			
	62 Jahre	267.762	160.751	107.011			
	63 Jahre	154.722	91.530	63.192			
	64 Jahre	110.092	64.633	45.459			
	dar. Vollzeit insg.	901.120	626.094	275.026	19,4	27,4	11,6
	60 Jahre	290.418	197.327	93.091			
	61 Jahre	242.030	168.669	73.361			
	62 Jahre	184.747	131.331	53.416			
	63 Jahre	108.595	76.332	32.263			
	64 Jahre	75.330	52.435	22.895			
	30. 06.2012	Insgesamt	1.430.201	822.415	607.786	29,2	34,2
60 Jahre		451.519	246.813	204.706			
61 Jahre		367.124	212.726	154.398			
62 Jahre		301.494	179.784	121.710			
63 Jahre		187.047	110.474	76.573			
64 Jahre		123.017	72.618	50.399			
dar. Vollzeit	

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im Alter von 60 bis unter 65 Jahren nach dem Wohnort.

Aufgrund der Umstellung der Erhebungsinhalte hinsichtlich der Angaben zur Tätigkeit („Arbeitszeit“, „Ausbildung“ und „ausgeübte Tätigkeit (Beruf)“) ist ein statistischer Nachweis für Stichtage nach dem 30.06.2011 derzeit nicht sinnvoll. Näheres hierzu siehe Methodenbericht „Beschäftigungsstatistik - Umstellung der Erhebungsinhalte bei den Merkmalen „ausgeübte Tätigkeit“ (Beruf), „Arbeitszeit“ und „Ausbildung““

28. Abgeordneter
**Matthias W.
Birkwald**
(DIE LINKE.)

Wie hoch waren im dritten Quartal 2011 und im dritten Quartal 2012 in der Altersgruppe der 60- bis unter 65-Jährigen die jeweiligen Arbeitslosenquoten und absoluten Arbeitslosenzahlen insgesamt und differenziert nach Geschlecht, und wie hoch sind sie nach den aktuellsten verfügbaren Daten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 23. Januar 2013**

Angaben zu Arbeitslosenquoten und -zahlen stehen monatlich zur Verfügung. Analog zur Beschäftigungsstatistik werden die Quartalsangaben jeweils für die Quartalsstichtage ausgewiesen. Danach waren im dritten Quartal 2012 rund 189 000 Personen im Alter von 60 bis unter 65 Jahren arbeitslos gemeldet, im Vergleich zu 167 000 im dritten Quartal 2011. Die Arbeitslosenquote, die auch Veränderungen beim Arbeitskräfteangebot berücksichtigt, blieb mit 7,8 Prozent unverändert. Die absoluten Arbeitslosenzahlen und -quoten, differenziert nach Geschlecht bis zum Dezember 2012, sind in der nachfolgenden Tabelle enthalten.

Tabelle: Bestand an Arbeitslosen und Arbeitslosenquoten nach Geschlecht und im Alter von 60 bis unter 65 Jahren

Berichtsmonat	Merkmal	Gesamt		Männer		Frauen	
		Gesamt	60 - 64 Jahre	Gesamt	60 - 64 Jahre	Gesamt	60 - 64 Jahre
		1	2	3	4	5	6
September 2011	absolut	2.795.570	167.016	1.451.791	102.238	1.343.779	64.778
	Arbeitslosenquote ¹⁾	6,6	7,8	6,5	8,2	6,8	7,1
September 2012	absolut	2.788.243	189.005	1.457.916	113.406	1.330.327	75.599
	Arbeitslosenquote ¹⁾	6,5	7,8	6,5	8,2	6,7	7,3
Dezember 2012	absolut	2.839.821	200.252	1.533.529	120.488	1.306.292	79.764
	Arbeitslosenquote ¹⁾	6,7	8,3	6,8	8,7	6,5	7,7

Erstellungsdatum 17.01.2013, Datenzentrum Statistik

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

¹⁾bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen

29. Abgeordnete
**Katja
Dörner**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Plant die Bundesregierung – angesichts des drohenden Fachkräftemangels in der Kindertagesbetreuung – Maßnahmen, um öffentliche und staatlich anerkannte Schulen, die unter unmittelbarer staatlicher Aufsicht stehen und an denen Erzieherinnen und Erzieher ausgebildet werden, von der Zertifizierungspflicht durch die Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zu befreien, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 22. Januar 2013**

Das Zulassungsverfahren nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) in Verbindung mit der AZAV dient dazu, die Qualität arbeitsmarktlischer Dienstleistungen zu verbessern. Das bundesweit ein-

heitliche Zulassungserfordernis gilt für alle Träger, die Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung anbieten wollen. Um jedoch den Besonderheiten bei staatlichen Schulen Rechnung zu tragen, wurden bereits im Jahr 2011 mit einer länderoffenen Arbeitsgruppe der Kultusministerkonferenz unter Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit (BA) und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) Vorschläge entwickelt, die für staatliche Fachschulen und ihre Träger einen praktischen Verfahrensweg aufzeigen. Diese Verfahrensmöglichkeiten gelten weiterhin auch für die AZAV, die Nachfolgeregelung der damals noch geltenden Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber mit § 177 Absatz 5 SGB III der BA die Möglichkeit eingeräumt, in Fällen eines besonderen arbeitsmarktpolitischen Interesses an der Durchführung von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung Einzelfallzulassungen selbst vorzunehmen. Mit der BA besteht Einvernehmen, dass dies für Träger und Maßnahmen an staatlichen Schulen im Erzieherbereich Anwendung finden kann. Damit kann den Bedarfen an entsprechenden Umschulungsplätzen im Erzieherbereich einerseits und dem Qualitätssicherungsverfahren nach der AZAV andererseits Rechnung getragen werden.

30. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)
- Wie viele Entgeltpunkte sind gegenwärtig notwendig, um eine Nettorente oberhalb des durchschnittlichen Bruttobedarfs der Grundsicherung im Alter für einen Alleinlebenden (ohne Mehrbedarfe, letzter verfügbarer Datenstand) zu erhalten, und welcher Bruttostundenlohn (Arbeitnehmerbrutto) ist im Jahr 2012 (vorläufige Werte) notwendig, um in zwölf Monaten Vollzeitarbeit (= 38,5 Arbeitsstunden pro Woche) eine Anzahl an Entgeltpunkten zu erreichen, die einem 45stel dieser Summe entspricht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 23. Januar 2013**

Um eine Nettorente aus der gesetzlichen Rentenversicherung über dem durchschnittlichen Bruttobedarf in der Grundsicherung im Alter in Höhe von 707 Euro monatlich (Wert für 2011, außerhalb von Einrichtungen) zu erreichen, sind knapp 29 Entgeltpunkte erforderlich. Um dies bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden über 45 Jahre versicherungspflichtiger Beschäftigung hinweg zu erreichen, wäre rechnerisch ein Stundenlohn von gut 10 Euro erforderlich. Diese Betrachtung vernachlässigt allerdings die zusätzliche Altersvorsorge, z. B. über einen Riester-Vertrag, mit der eine deutlich höhere Gesamtversorgung erzielt werden kann. Bei voller Nutzung der steuerlichen Förderung würden bei einem Stundenlohn von 10 Euro davon 40 Cent in einen Riester-Vertrag fließen, von denen die versicherte Person nur rund 30 Cent selbst aufzubringen hätte.

Unter Berücksichtigung dieses Sachverhalts ergäbe sich ein deutlich höheres Einkommen im Alter.

31. Abgeordneter
**Josip
Juratovic**
(SPD)
- Wie stellen das BMAS und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sicher, dass bei den aktuellen Ausschreibungen für Agenturen zu Kampagnen (Ausschreibungen 2012/S 247-407695 und 2013/S 003-003304) auch die Arbeitsbedingungen in den Agenturen eine Rolle bei der Auftragsvergabe spielen, und sind in der Jury bei der Auftragsvergabe sowie später bei der Begleitung des Prozesses Praxiserfahrene aus dem Agenturbereich vertreten, die mögliche Verstöße gegen arbeitsrechtliche Standards erkennen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 22. Januar 2013**

Bei der Ausschreibung 2012/S 247-407695 handelt es sich um eine Ausschreibung der BA. Als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung erfüllt diese im Rahmen des geltenden Rechts ihre Aufgaben in eigener Verantwortung und untersteht hierbei der Rechtsaufsicht des BMAS (Fachaufsicht im Bereich des SGB II). Die Rechtsaufsicht ist darauf beschränkt, das Handeln einer mit dem Recht der Selbstverwaltung ausgestatteten juristischen Person des öffentlichen Rechts auf seine Rechtmäßigkeit zu überprüfen.

Die BA legt bei ihren Ausschreibungen stets das aktuelle Vergaberecht zugrunde. Im Rahmen der Eignungsprüfung verlangt sie von allen Bietern eine umfangreiche Eigenerklärung zu deren Zuverlässigkeit und Gesetzestreue. Dazu werden alle Bieter darüber informiert, dass Aufträge u. a. nur an gesetzestreue und zuverlässige Unternehmen vergeben werden dürfen und nur Unternehmen, die die deutschen Gesetze einhalten, zum Wettbewerb um öffentliche Aufträge zugelassen sind. Erläuternd wird den Bietern mitgeteilt, dass darunter alle Regeln zu verstehen sind, an die sich Unternehmen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit halten müssen, und dass dies insbesondere auch für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge gilt.

Der Auftrag wird nach Prüfung und Wertung der Angebote stets an den Bieter vergeben, der die Eignungskriterien erfüllt und das wirtschaftlichste Angebot unterbreitet hat. Anhand einer fachlichen Bewertung des Angebotes und anhand der festgelegten Bewertungsparameter wird das wirtschaftlichste Angebot durch die Vergabestelle ermittelt. Eine Jury wird dazu nicht gebildet.

Die BA sichert sich als Auftraggeber vertraglich Prüfrechte und die Möglichkeit, Sanktionen bei festgestellten Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen zu verhängen. Während der gesamten Vertragslaufzeit wird jedem Anhaltspunkt oder Hinweis auf einen Verstoß ge-

gen gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Bestimmungen konsequent nachgegangen.

Bei der Ausschreibung 2013/S 003-003304 handelt es sich um eine Ausschreibung der Zentralen Vergabestelle des BMFSFJ beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA). Das BMFSFJ hat hierzu mitgeteilt, dass öffentliche Aufträge grundsätzlich allein anhand leistungsbezogener Kriterien zu vergeben sind, da nur auf diese Weise das zentrale vergaberechtliche Prinzip des fairen und diskriminierungsfreien Wettbewerbs um das wirtschaftlichste Angebot gewährleistet werden kann. Die Zentrale Vergabestelle des BMFSFJ beim BAFzA berücksichtigt soziale Belange im Rahmen des geltenden Rechts. Im Rahmen der Eignungsprüfung werden die Zuverlässigkeit und Gesetzestreue der Bieter, wie oben bereits ausgeführt, geprüft. Bei der Angebotswertung erfolgt im Rahmen der Preisprüfung bei extrem niedrigen Angebotspreisen gegebenenfalls eine Nachfrage bei den Bietern. Praxiserfahrene aus dem Agenturbereich sind bei den Präsentationen vertreten.

32. Abgeordnete **Katja Kipping** (DIE LINKE.) Welche Anweisungen bzw. Regelungen und welche konkreten Praktiken bestehen in den Jobcentern hinsichtlich der in die Leistungsakte eines Beziehenden von Leistungen nach dem SGB II aufzunehmenden, nur unter bestimmten Voraussetzungen aufzunehmenden Dokumenten mit Bezug auf den Leistungsbeziehenden und der nicht zur Aufnahme in die Leistungsakte zugelassenen Dokumente mit Bezug auf den Leistungsbeziehenden?

**Antwort des Staatssekretärs Gerd Hoofe
vom 22. Januar 2013**

Die Bundesregierung beantwortet die Fragen 32 bis 35 im Hinblick auf die Aufgabenwahrnehmung der BA in den gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b SGB II. Die Aufgabenwahrnehmung in den 106 zugelassenen kommunalen Trägern nach § 6a SGB II (sog. Optionskommunen) unterliegt der Aufsicht der zuständigen obersten Landesbehörden. Die Bundesregierung hat insoweit keine Erkenntnisse.

Die gemeinsamen Einrichtungen sind nach § 50 Absatz 2 SGB II in ihrem Aufgabenbereich verantwortliche Stellen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten nach § 67 Absatz 9 SGB X sowie eine Stelle im Sinne des § 35 Absatz 1 SGB I. Das Speichern der Sozialdaten in einer Leistungsakte ist eine Verarbeitung von Sozialdaten im Sinne von § 67 Absatz 6 SGB X. Damit sind die gemeinsamen Einrichtungen selbst für die Regelung des Aufbaus und Führens ihrer Leistungsakten und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Zur Unterstützung der gemeinsamen Einrichtungen hat die Zentrale der BA in Zusammenarbeit mit Praktikern aus den gemeinsamen Einrichtungen ein bereits Anfang 2012 veröffentlichtes Empfehlungspaket zum Aufbau und Führen einer Leistungsakte im Rechtskreis des SGB II weiterentwickelt. Diese Neufassung ist mit dem Da-

tenschutzbeauftragten der BA abgestimmt worden und soll den Trägerversammlungen der gemeinsamen Einrichtungen als Grundlage für Regelungen über den Aufbau und das Führen einer Leistungsakte, insbesondere auch in Bezug auf die Aufbewahrungsfristen, dienen.

Auch dieses Empfehlungspaket ist von dem datenschutzrechtlichen Grundsatz geprägt, dass eine Datenerhebung und -verarbeitung nur zulässig ist, wenn die Daten zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle erforderlich sind. Diesem Grundsatz folgend soll es auch Anlagen enthalten, die, differenziert nach Antrags- und nachgelagerten Prozessen, Hinweise auf Unterlagen, die zur Akte genommen werden sollten, nicht zur Akte genommen werden sollten oder nur unter bestimmten Voraussetzungen zur Akte genommen werden sollten, umfassen.

Das Empfehlungspaket wird den gemeinsamen Einrichtungen zur Verfügung gestellt, sobald das bereits eingeleitete Weisungs- und Konsultationsverfahren mit den nach § 47 Absatz 3 SGB II zuständigen obersten Landesbehörden abgeschlossen ist.

Zu der Frage, welche konkreten Praktiken in den Jobcentern diesbezüglich bestehen, liegen keine Erkenntnisse vor.

33. Abgeordnete **Katja Kipping** (DIE LINKE.) Welche Anweisungen bzw. Regelungen und welche konkreten Praktiken bestehen in den Jobcentern hinsichtlich der in die Leistungsakte eines Beziehenden von Leistungen nach dem SGB II aufzunehmenden anonymen Anzeigen bzw. Strafanzeigen gegen den Leistungsbeziehenden?

Antwort des Staatssekretärs Gerd Hoofe vom 22. Januar 2013

Das in der Antwort zu Frage 32 genannte Empfehlungspaket der BA enthält hierzu den nachfolgenden besonderen Hinweis: „Der Informant hat Anspruch auf Geheimhaltung seiner personenbezogenen Daten. Die Rechtsprechung lässt diesen Schutz nur im Falle wissentlich falscher Verdächtigung entfallen. Daher sollten im Regelfall entsprechende (anonyme) Anzeigen in einem verschlossenen Umschlag in der Leistungsakte aufbewahrt werden. Bei der Gewährung von Akteneinsicht ist dieser zuvor herauszunehmen; anders ist der Sachverhalt zu beurteilen, wenn der Betroffene Ansprüche gegen einen Denunzianten geltend machen will (z. B. Strafantrag wegen übler Nachrede).“

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 32 verwiesen.

34. Abgeordnete
Katja Kipping
(DIE LINKE.)
- Werden anonyme Anzeigen bzw. Strafanzeigen gegen Beziehende von Leistungen nach dem SGB II bei einer vom Leistungsbeziehenden verlangten Akteneinsicht vor der Akteneinsicht aus der Leistungsakte herausgenommen?

Antwort des Staatssekretärs Gerd Hoofe vom 22. Januar 2013

Auf die Antwort zu Frage 33 wird verwiesen.

35. Abgeordnete
Katja Kipping
(DIE LINKE.)
- Welche konkreten Möglichkeiten bestehen für einen Beziehenden von Leistungen nach dem SGB II, anonyme Anzeigen bzw. Strafanzeigen gegen ihn zur Kenntnis zu bekommen und sich gegen diese rechtlich zur Wehr zu setzen?

Antwort des Staatssekretärs Gerd Hoofe vom 22. Januar 2013

Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine, auch anonyme, Anzeige oder Strafanzeige von dem Verdacht einer Straftat eines Leistungsberechtigten Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt nach § 160 Absatz 1 der Strafprozessordnung (StPO) zu erforschen. In diesem Fall ist der Verteidiger eines Beschuldigten befugt, die Akten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Fall der Erhebung der Anklage vorzulegen wären, einzusehen (§ 147 Absatz 1 StPO). Dem Beschuldigten, der keinen Verteidiger hat, sind auf seinen Antrag Auskünfte und Abschriften aus den Akten zu erteilen, soweit dies zu einer angemessenen Verteidigung erforderlich ist, der Untersuchungszweck, auch in einem anderen Strafverfahren, nicht gefährdet werden kann und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen (§ 147 Absatz 7 Satz 1 StPO). Durch Akteneinsicht seines Verteidigers bzw. Auskunft oder Abschriften aus den Akten kann ein Beschuldigter Kenntnis von einer gegen ihn gerichteten anonymen Anzeige oder Strafanzeige erhalten.

Hat ein Leistungsberechtigter den Verdacht, dass ihn ein Anonymus zu Unrecht bei der gemeinsamen Einrichtung angezeigt hat, hat er auch die Möglichkeit, bei der gemeinsamen Einrichtung Akteneinsicht nach § 25 SGB X bzw. Auskunft nach § 83 SGB X zu beantragen. Die Behörde ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit die Vorgänge wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Stellen geheim gehalten werden müssen (§ 25 Absatz 3 SGB X). Die Auskunftserteilung hat zu unterbleiben, wenn einer der in § 83 Absatz 4 SGB X genannten Tatbestände erfüllt ist, z. B. überwiegende berechnete Interessen eines Dritten vorliegen, und daher das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss. Im Falle einer Auskunftsverweigerung ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass er sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden kann (§ 83

Absatz 5 SGB X), dessen datenschutzrechtlicher Kontrolle die gemeinsamen Einrichtungen nach § 50 Absatz 4 SGB II unterliegen.

Leistungsberechtigten stehen darüber hinaus die allgemeinen rechtlichen Möglichkeiten offen, ihrerseits strafrechtliche Schritte gegen falsche Anschuldigungen einzuleiten.

36. Abgeordnete
**Jutta
Krellmann**
(DIE LINKE.)
- Gibt es auf EU-Ebene Richtlinien, Dokumente oder Ähnliches, die das Problem des psychischen Drucks und der Überwachung am Arbeitsplatz thematisieren, und wenn ja, wie wird dort dieses Problem bewertet?

**Antwort des Staatssekretärs Gerd Hoofe
vom 25. Januar 2013**

Eine entsprechende EU-Richtlinie gibt es nicht. Der Bundesregierung sind auch keine sonstigen Dokumente auf EU-Ebene zum Problem des psychischen Drucks aufgrund von Überwachung am Arbeitsplatz bekannt.

37. Abgeordnete
**Beate
Müller-Gemmeke**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Folgen, wenn in der Leiharbeitsbranche Ratschläge in der Form verbreitet werden, dass bei den Branchenzuschlägen nicht der angewandte Tarifvertrag im Entleihbetrieb, sondern speziellere und damit günstigere Tarifverträge gelten können, sofern eine Zuordnungsmöglichkeit zu dieser spezielleren Branche möglich ist, und bestätigt die Bundesregierung, dass in dieser Form die Branchenzuschläge in der Leiharbeit durch die Anwendung eines günstigeren Tarifvertrags umgangen werden können, obwohl die Bundesregierung dies in der Antwort zu Frage 15 der Kleinen Anfrage „Equal Pay und Branchenzuschläge in der Leiharbeit“ (Bundestagsdrucksache 17/11738) ausgeschlossen hat?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 22. Januar 2013**

Branchenzuschläge sind von Zeitarbeitsunternehmen zu gewähren, die Zeitarbeitstarifverträge der DGB-Tarifgemeinschaft (DGB = Deutscher Gewerkschaftsbund) mit dem iGZ (Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e. V.) oder dem Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e. V. (BAP) aufgrund eigener Tarifbindung oder arbeitsvertraglicher Bezugnahme anwenden und ihre Arbeitnehmer in Betrieben einer Branche einsetzen, für die Branchenzuschläge tariflich vereinbart wurden. Werden Zeitarbeiter in Entleihbetrieben eingesetzt, für deren Branche (noch) keine Branchenzuschläge vereinbart sind, so findet kein Branchenzuschlagstarifvertrag Anwendung.

In der Antwort zu Frage 15 der Kleinen Anfrage „Equal Pay und Branchenzuschläge in der Leiharbeit“ (Bundestagsdrucksache 17/11738) wurde dargestellt, dass Entleihbetriebe nicht zur Zahlung von Branchenzuschlägen verpflichtet sind. Demzufolge kann der Entleiher durch „Wechsel der Branche“ auch keine Verpflichtung zur Gewährung eines Branchenzuschlags umgehen. Die Verpflichtung zur Gewährung von Branchenzuschlägen trifft den Verleiher, wenn er den Zeitarbeiter in eine der Einsatzbranchen überlässt, für die von Arbeitgeberverbänden der Zeitarbeit und verschiedenen Branchengewerkschaften Branchenzuschlagstarifverträge vereinbart worden sind. Dabei ist ein gemeinsam abweichendes Verständnis von Verleiher und Entleiher darüber, in welcher Branche der Leiharbeitnehmer eingesetzt wird, für die Frage, ob der Verleiher zur Gewährung der Branchenzuschläge verpflichtet ist, unbeachtlich. Entscheidend für die Anwendbarkeit einer tariflichen Branchenzuschlagsregelung ist vielmehr, ob es ausgehend vom Wortlaut der tariflichen Regelung dem Willen der Tarifvertragsparteien entsprach, dass der von ihnen vorgesehene Branchenzuschlag auf den Einsatz des Zeitarbeitnehmers im konkreten Entleihbetrieb Anwendung finden soll. Nur in dem Fall, dass bei der Auslegung des jeweiligen Branchenzuschlagstarifvertrags noch Zweifel verbleiben, ob der Einsatz im konkreten Entleihbetrieb von den Regelungen dieses Branchenzuschlagstarifvertrags erfasst wird, ist für die Einordnung des Entleihers in eine Branche auf den bei ihm angewandten Tarifvertrag abzustellen.

38. Abgeordneter **Harald Weinberg** (DIE LINKE.) Ist es richtig, dass nicht nur SGB-XII-Leistungsbezieher Anspruch auf die Leistungen des Fünften bis Neunten Kapitels SGB XII im Allgemeinen, im Besonderen auf „Hilfen zur Familienplanung“ nach § 49 SGB XII, haben – also Leistungen rund um Verhütungsmittel –, und welche Personengruppen (z. B. SGB-II-Beziehende, Asylbewerberinnen und -bewerber) sind hier leistungsberechtigt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 23. Januar 2013**

Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII werden für alle Personen erbracht, die nach individueller Prüfung die sozialhilfespezifischen Voraussetzungen für diese Leistungen erfüllen. Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) können nach Ablauf der Wartefrist Leistungen entsprechend SGB XII erhalten (§ 2 Absatz 2 AsylbLG). Hiervon sind auch die Leistungen des Fünften Kapitels umfasst.

Die Leistungen nach dem Fünften Kapitel SGB XII (Hilfen zur Gesundheit, u. a. Hilfe zur Familienplanung) entsprechen den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (vgl. § 52 Absatz 1 Satz 1 SGB XII). Leistungseinschränkungen im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung, wie die Beschränkung des Anspruchs auf Versorgung mit empfängnisverhütenden Mitteln auf Versicherte bis zum vollendeten 20. Lebensjahr (§ 24a SGB V), sind insoweit ohne Aus-

nahmen in das Recht der Sozialhilfe (Hilfen zur Gesundheit, §§ 47 ff. SGB XII) zu übertragen.

39. Abgeordneter
**Harald
Weinberg**
(DIE LINKE.)
- Wie viele Personen haben nach den Schätzungen der Bundesregierung grundsätzlich Anspruch auf Leistungen nach § 49 SGB XII (bitte differenziert nach Status, also SGB-XII-, SGB-II-Leistungsberechtigte und andere), und wie viele erhalten diese Leistungen tatsächlich (bitte ebenso differenziert nach Status, also SGB-XII-, SGB-II-Leistungsberechtigte und andere)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 23. Januar 2013**

Gemäß § 49 SGB XII zählen zur Familienplanung die ärztliche Beratung, die erforderliche Untersuchung sowie die Verordnung empfängnisregelnder Mittel. Am Jahresende 2010 haben die Träger der Sozialhilfe unmittelbar in 699 Fällen außerhalb von und in Einrichtungen Hilfe zur Familienplanung an bedürftige Personen geleistet (Quelle: Statistisches Bundesamt). Über weitergehende Informationen, die unter anderem eine Aufteilung der Leistungen zur Familienplanung auf Personengruppen wie Asylbewerberinnen ermöglichen, verfügt die Bundesregierung nicht. Sie kann auch keine Aussage dazu treffen, in welchem Umfang Leistungsberechtigte eine Hilfe zur Familienplanung, wie die Versorgung mit ärztlich verordneten empfängnisverhütenden Mitteln, tatsächlich in Anspruch nehmen.

40. Abgeordnete
**Sabine
Zimmermann**
(DIE LINKE.)
- Inwiefern kann nach Kenntnis der Bundesregierung ein potentiell möglicher oder auch tatsächlicher Überwachungsdruck am Arbeitsplatz zu psychischen Belastungen und Stress für die Beschäftigten führen, und welche nationalen und internationalen Untersuchungen liegen dazu vor?

**Antwort des Staatssekretärs Gerd Hoofe
vom 25. Januar 2013**

In der Arbeitswissenschaft wird unter psychischer Belastung „die Gesamtheit aller erfassbaren Einflüsse, die von außen auf den Menschen zukommen und psychisch auf ihn einwirken“ verstanden. Gemäß dieser neutralen Definition kann auch Überwachung am Arbeitsplatz einen psychischen Belastungsfaktor darstellen und zu psychischer Beanspruchung im Sinne von Druck oder Stress führen bzw. dazu beitragen.

Es liegen weder nationale noch internationale repräsentative Studien vor, die hinreichende Informationen zum Überwachungsdruck am

Arbeitsplatz und den psychischen Auswirkungen auf die Beschäftigten liefern.

41. Abgeordnete
Sabine Zimmermann
(DIE LINKE.)
- Gibt es derzeit für bestimmte Beschäftigten-
gruppen vom üblichen Arbeitnehmerdaten-
schutz abweichende Sonderregelungen, und
wenn ja, welche (bitte begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Gerd Hoofe
vom 25. Januar 2013**

Die Regelungen zum Beschäftigtendatenschutz differenzieren nicht nach bestimmten Beschäftigtengruppen. Die Rechtsvorschriften gelten für alle Beschäftigten. Nach der Legaldefinition des § 3 Absatz 11 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sind das Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsrechts und diesen vergleichbar schutzbedürftige Personen.

Für Beschäftigte, die sich in einem Beamtenverhältnis zum Bund befinden, können zum Teil abweichende Regelungen gelten; im Grundsatz werden diese jedoch ebenfalls in den Beschäftigtendatenschutz einbezogen (weiter Beschäftigtenbegriff, vgl. § 3 Absatz 11 Nummer 8 BDSG). Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG), wonach die Vorschriften des Beamtenrechts den allgemeinen Datenschutzgesetzen vorgehen, weil sie ein umfassendes und abschließendes Regelsystem über den Umgang mit Personaldaten im Besitz des Dienstherrn bilden (BVerwG, Urteil vom 27. Februar 2003, 2 C 10.02), steht dem nicht entgegen; sie ist vielmehr Ausdruck für den insoweit gewährten umfassenden Schutz im Beamtenrecht. Dies betrifft insbesondere das Personalaktenrecht, bei dem § 32 BDSG keine Anwendung findet, soweit die §§ 106 bis 115 des Bundesbeamtengesetzes oder § 29 des Soldatengesetzes speziellere Regelungen für den Umgang mit personenbezogenen Daten für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses enthalten.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

42. Abgeordnete
Cornelia Behm
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Warum hält die Bundesregierung entgegen ihrem ursprünglichen ressortabgestimmten und an die Verbände versendeten Entwurf für ein Gesetz zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften daran fest, dass das Bundesjagdgesetz keinerlei qualitative, quantitative sowie zeitliche Beschränkung der Fütterung von jagdbaren Wildtieren (z. B. die Beschränkung der Wildtierfütterung auf festgestellte Notzeiten im Winter) enthält, sondern lediglich einen Verweis darauf, dass die Länder die Fütterung von Wild untersagen oder von einer Genehmi-

gung abhängig machen können, und was spricht aus Sicht der Bundesregierung dagegen, eine qualitative, quantitative sowie zeitliche Beschränkung der Fütterung von Wildtieren in das Bundesjagdgesetz einzuführen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser
vom 23. Januar 2013**

Das in einem Gesetzentwurf zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften zunächst vorgesehene Verbot der Fütterung und Medikamentenverabreichung, die Verlängerung der Jagdzeit für den Rehbock bis zum 31. Januar und die Aufhebung der Jagdzeiten für Heringsmöwe und Saatgans wurden inzwischen zurückgezogen. Erste Reaktionen zeigten, dass es insoweit noch erheblichen Klärungsbedarf gibt und die angestrebte, zeitnahe Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) infrage gestellt worden wäre.

Der nunmehr vorgelegte, ressortabgestimmte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften beschränkt sich daher auf die zur Umsetzung des EGMR-Urteils notwendigen Regelungen.

43. Abgeordneter
**Harald
Ebner**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den von der Organisation Testbiotech e. V. vorgelegten Hinweisen auf den mutmaßlichen Import von in der EU nicht zugelassenem gentechnisch verändertem Mais der Sorte „SmartStax“ aus den USA, der mit den zurzeit zur Verfügung stehenden Nachweismethoden nicht von den in der EU zugelassenen gentechnisch veränderten Maislinien unterschieden werden kann, und mit welchen Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung den illegalen Import von „SmartStax“ nach Deutschland zu verhindern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerd Müller
vom 21. Januar 2013**

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) ist in ihrer Risikobewertung zum Zulassungsantrag der Maissorte „SmartStax“ im September 2010 zu dem Ergebnis gekommen, dass von dieser Sorte keine nachteiligen Effekte auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie auf die Umwelt zu erwarten sind. In der 2011 veröffentlichten Antwort auf eine von der Organisation Testbiotech e. V. geäußerten Kritik an dieser Risikobewertung kommt die EFSA zum gleichen Ergebnis.

Die Zuständigkeit für die Überwachung von Lebens-, Futtermitteln und Saatgut liegt in Deutschland bei den Bundesländern. Die risikoorientierte Probenahme im Bereich der GVO-Untersuchungen (GVO = gentechnisch veränderte Organismen) wird im nationalen Rahmenplan und den 16 Länderplänen zur Kontrolle von Lebens-

und Futtermitteln von Bund und Ländern regelmäßig berücksichtigt. Funde von Anteilen nicht zugelassener GVO in Lebens- und Futtermitteln führen in Deutschland je nach Fundort zu Grenzzurückweisungen der gesamten Charge oder zur sofortigen Rücknahme des Produktes vom Markt.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die bestehenden europäischen und nationalen Regelungen zur Probenahme und Analyse bei GVO ausreichen, um den Schutz der Gesundheit der Verbraucher und Tiere, der Umwelt und der sonstigen Schutzgüter des Gentechnikrechts sicherzustellen.

Unterstützt wird diese Einschätzung durch einen Abschlussbericht der Europäischen Kommission (Food and Veterinary Office – FVO). Im Ergebnisbericht des FVO vom 28. März 2012 zu einer Inspektion speziell in Bezug auf GVO wird festgestellt, dass Deutschland über ein umfassendes Kontrollsystem für GVO verfügt, das auf detaillierten und dokumentierten Verfahren, gutem Fachwissen und guter Zusammenarbeit zwischen und innerhalb der beteiligten Behörden beruht.

44. Abgeordneter
**Harald
Ebner**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, dass die EFSA in ihrer Sicherheitsbewertung der gentechnisch veränderten Maislinie MON87460 das Vorhandensein von Antibiotikaresistenzmarkern in der Pflanze akzeptiert, obwohl dies gegen die Richtlinie 2001/18/EG verstößt, und inwiefern wird die Bundesregierung eine umfassende Neubewertung von MON87460 durch die EFSA einfordern, auch vor dem Hintergrund aktueller Untersuchungen bei chinesischen Flüssen (Chen et al. 2012), welche belegen, dass Antibiotikaresistenzgene aus gentechnisch veränderten Pflanzen auf wildlebende Bakterien übertragen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerd Müller vom 21. Januar 2013

Nach Artikel 4 der Richtlinie 2001/18/EG sorgen die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission dafür, dass GVO, die Gene enthalten, welche eine Resistenz gegen in der ärztlichen oder tierärztlichen Behandlung verwendete Antibiotika vermitteln, bei der Umweltverträglichkeitsprüfung besonders berücksichtigt werden, und zwar im Hinblick auf die Identifizierung und schrittweise Einstellung der Verwendung von Antibiotikaresistenzmarkern in GVO, die schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt haben können. Insofern ist die Verwendung von Antibiotikaresistenzmarkern, welche Gefahren für Mensch oder Umwelt bedeuten, untersagt.

In ihrer Risikobewertung zum Importzulassungsantrag der Maissorte MON87460 vom Oktober 2012 kommt die EFSA jedoch zu dem Ergebnis, dass von dieser Sorte keine nachteiligen Effekte für die Ge-

sundheit von Menschen und auf die Umwelt zu erwarten sind. Dies schließt die Bewertung der Antibiotikaresistenzgene und deren Wirkung auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ein. Auch Risiken hinsichtlich eines theoretisch möglichen horizontalen Gentransfers wurden in der Bewertung berücksichtigt.

Der Bundesregierung ist bekannt, dass chinesische Forscher aufgrund von Untersuchungen in chinesischen Flüssen zu dem Schluss gekommen sind, dass Antibiotikaresistenzgene aus GVO auf wildlebende Bakterien übertragen werden können. Die Untersuchungen belegen allerdings nicht, dass diese Kontamination der Flüsse auf den Anbau oder Import von gentechnisch veränderten Pflanzen bzw. Lebens- oder Futtermitteln zurückgeht. Im Rahmen der fortlaufenden Aktualisierung der wissenschaftlichen Grundlagen der EU-Risikobewertung für GVO werden die kürzlich veröffentlichten Ergebnisse der Untersuchungen geprüft werden.

45. Abgeordnete **Dr. Kirsten Tackmann** (DIE LINKE.) Welche Rückschlüsse zieht die Bundesregierung aus dem ab Ende Januar 2013 aus Vorsorgegründen gültigen Anbauverbot der gentechnisch veränderten Kartoffel Amflora in Polen, und wird sie entsprechend dieser neuen Bewertung der polnischen Regierung den Anbau von Amflora ebenfalls in der Bundesrepublik Deutschland untersagen, so wie dies neben Polen bereits in Österreich, Ungarn und Luxemburg der Fall ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerd Müller vom 21. Januar 2013

Die Regierung der Republik Polen hat am 2. Januar 2013 eine Verordnung verabschiedet, mit der der Anbau der gentechnisch veränderten Kartoffel Amflora in Polen verboten wird. Diese Verordnung tritt am 28. Januar 2013 in Kraft. Die Verordnung stützt sich auf die nationale Umsetzung einer Regelung in der Richtlinie 202/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten, nach der ein Mitgliedstaat auf Antrag ermächtigt werden kann, in der Gesamtheit oder in einem Teil seines Gebiets die Verwendung einer Sorte aus bestimmten Gründen (z. B. Risiko einer Sorte für die Umwelt) zu untersagen. Das Landwirtschaftsministerium der Republik Polen begründet das Anbauverbot für die gentechnisch veränderte Kartoffel Amflora u. a. mit dem Verdacht auf Risiken für Menschen, Tier und Umwelt, da Amflora ein Antibiotikaresistenzmarker enthalten.

Nach den bisher vorliegenden Informationen sind für das Anbauverbot keine Gründe vorgebracht worden, die nicht bereits bekannt wären. Insbesondere liegen keine neuen oder zusätzlichen Informationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse vor, die für die Risikobewertung relevant wären. Die Bundesregierung sieht deshalb gegenwärtig keinen Anlass, den Anbau der Kartoffel Amflora in Deutschland zu untersagen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums
der Verteidigung**

46. Abgeordnete
**Heike
Hänsel**
(DIE LINKE.)
- Seit wann und in welcher Höhe beteiligt sich die Bundesregierung an Wegezollabgaben für die Taliban bei Transporten in Afghanistan von der ISAF (vgl. den tagesschau.de-Beitrag vom 24. Dezember 2012, bitte nach Etat und für die letzten fünf Jahre je nach Jahr auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Thomas Kossendey
vom 23. Januar 2013**

Zum Transport von Versorgungsgütern und Material in Afghanistan stützt sich die Bundeswehr im Wesentlichen auf gewerbliche Auftragnehmer. Die Transportleistungen werden auf der Grundlage von Rahmenverträgen vergeben. Diese weisen regelmäßig Pauschalpreise aus, die sämtliche mit den Transportvorhaben verbundene Kosten abdecken. Kostenpositionen für etwaige finanzielle Mittel zum Passieren von Checkpoints (Wegezölle, Schutzzölle, etc.) sind rahmenvertraglich nicht vorgesehen. Die Planung und Durchführung der Transporte einschließlich der Auswahl der Transportrouten im Detail obliegen den gewerblichen Auftragnehmern. Die Bezahlung der durch den Auftragnehmer erbrachten Transportleistung erfolgt ohne Vorlage einer Kalkulation oder einer Kostenaufschlüsselung auf Grundlage der in den Rahmenverträgen festgelegten Kostensätze. Sollte die Bundeswehr Kenntnis erlangen, dass ein beauftragtes Unternehmen „Wegezölle“ oder „Schutzzölle“ entrichtet, wäre im Einzelfall zu prüfen, ob die Kündigung des Vertragsverhältnisses aus besonderem Grund gerechtfertigt wäre oder dieses ohne Erneuerung ausläuft.

Die Berechtigung zur Kündigung aus besonderem Grund könnte in der mit der Zahlung von „Wegezöllen“ einhergehenden Konterkariierung des Auftrages der ISAF gesehen werden. Eine Zahlung von „Wegezöllen“ würde die Verfestigung nichtstaatlicher Strukturen fördern, die sich wiederum destabilisierend auf die im Aufbau befindlichen, von ISAF unterstützten staatlichen Strukturen auswirken könnte.

47. Abgeordneter
**Wolfgang
Hellmich**
(SPD)
- Wie viele „Besondere Vorkommnisse“ mit Verdacht auf rechtsextremistische, antisemitische oder fremdenfeindliche Hintergründe wurden seit 1998 – aufgeschlüsselt nach Jahren und Standorten – in der Bundeswehr festgestellt?

48. Abgeordneter **Wolfgang Hellmich** (SPD) Wie viele Soldaten welcher Statusgruppe waren an den einzelnen „Besonderen Vorkommnissen“ beteiligt?

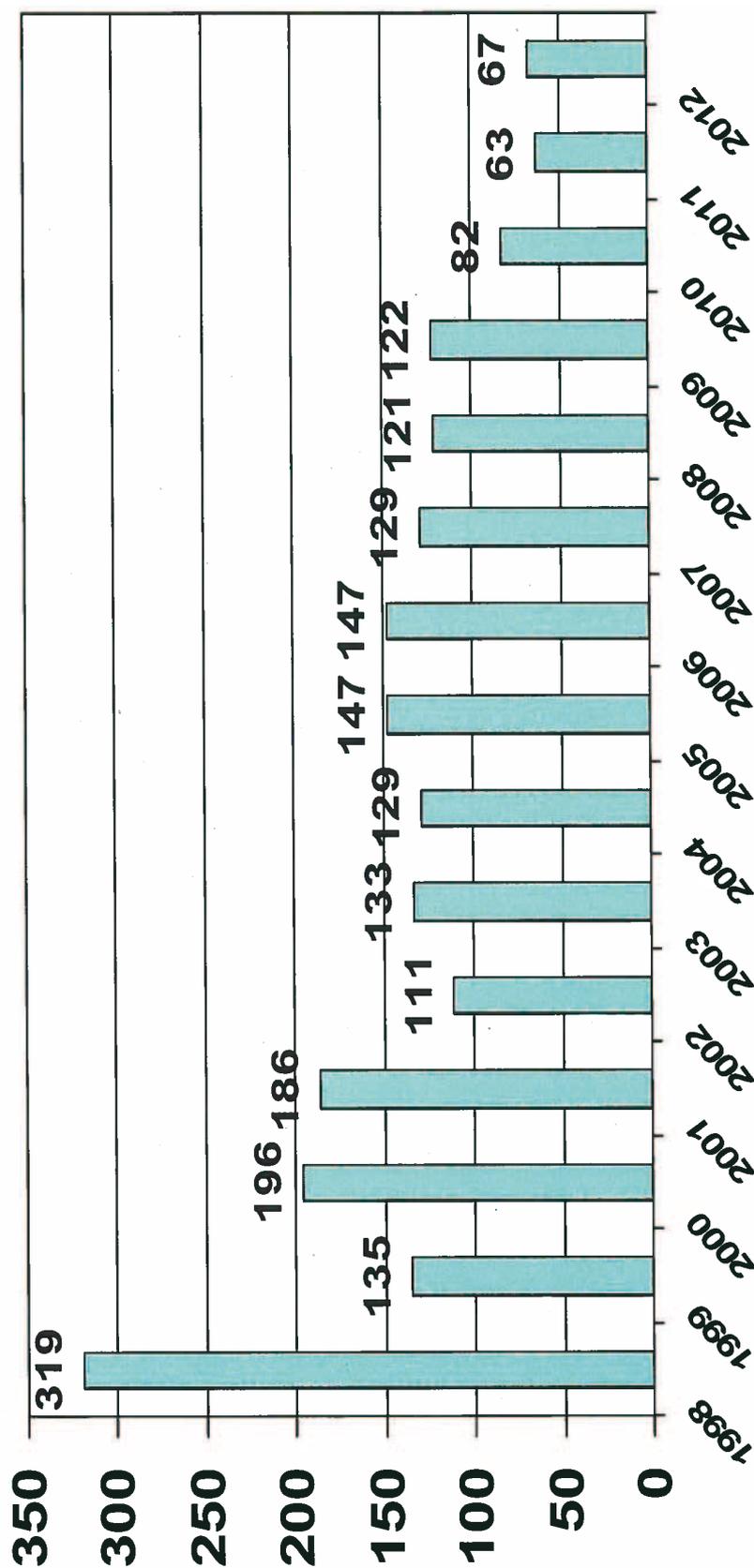
**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Christian Schmidt
vom 22. Januar 2013**

Die jährliche Anzahl der Verdachtsfälle für den Beobachtungszeitraum 1998 bis 2012 ist als Anlage beigefügt. Eine statistische Aufbereitung der Verdachtsfälle nach Standorten erfolgt bisher nicht. Ergänzend ist jedoch eine Aufstellung nach Bundesländern aufgeschlüsselt beigefügt, die 2012 erstmalig erfasst wurde.

Die Einordnung der Verdachtsfälle nach Laufbahngruppen liegt mit Schwerpunkt bei den Mannschaften und unter diesen bei den Grundwehrdienstleistenden. Die entsprechenden Aufstellungen sind ebenfalls als Anlage beigefügt.

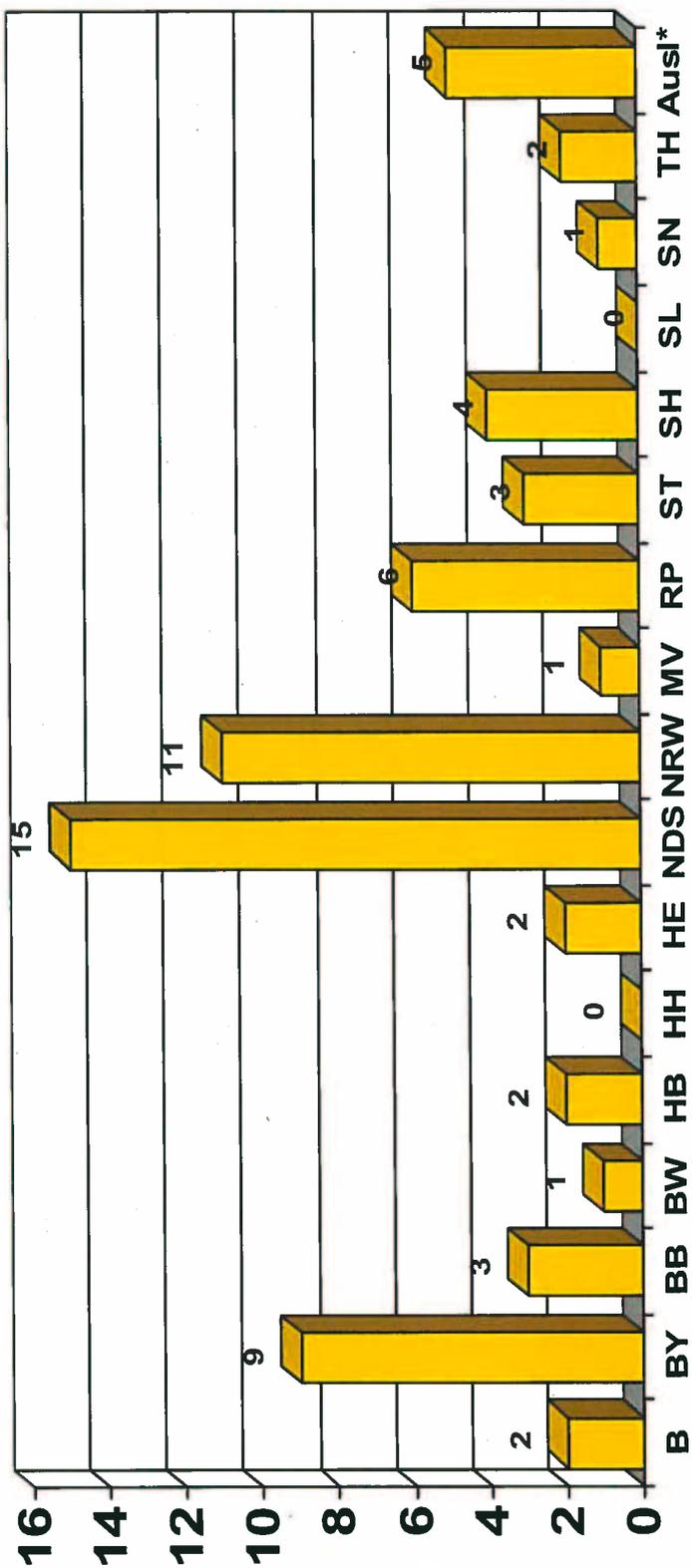
BV-Meldungen mit Verdacht auf rechtsextremistischen/fremdenfeindlichen Hintergrund

Betrachtungszeitraum 1998 - 2012



BV-Meldungen mit Verdacht auf rechtsextremistischen/fremdenfeindlichen Hintergrund

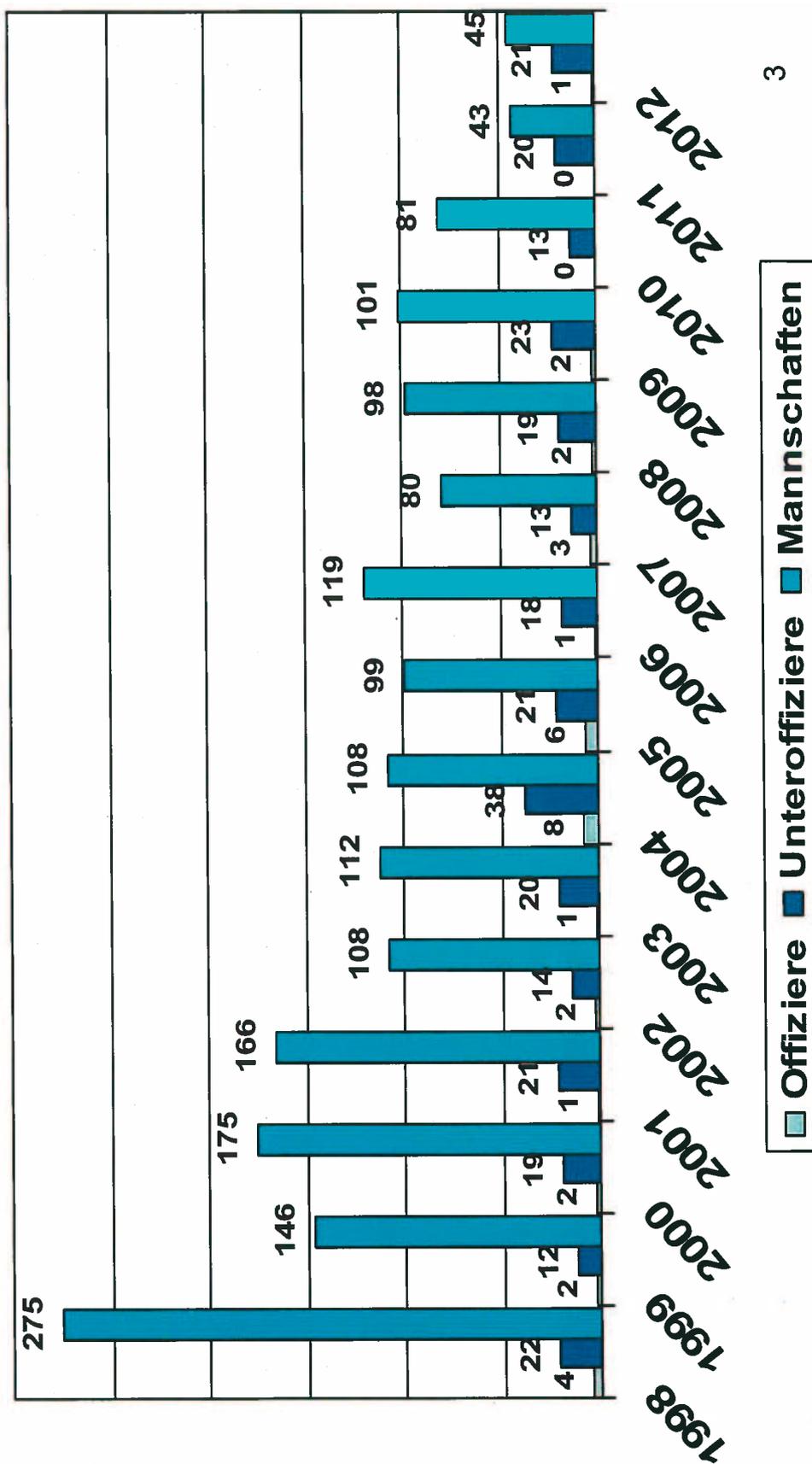
Meldungen nach Bundesland im Jahr 2012



*Ausi: 4x AFG, 1x FR

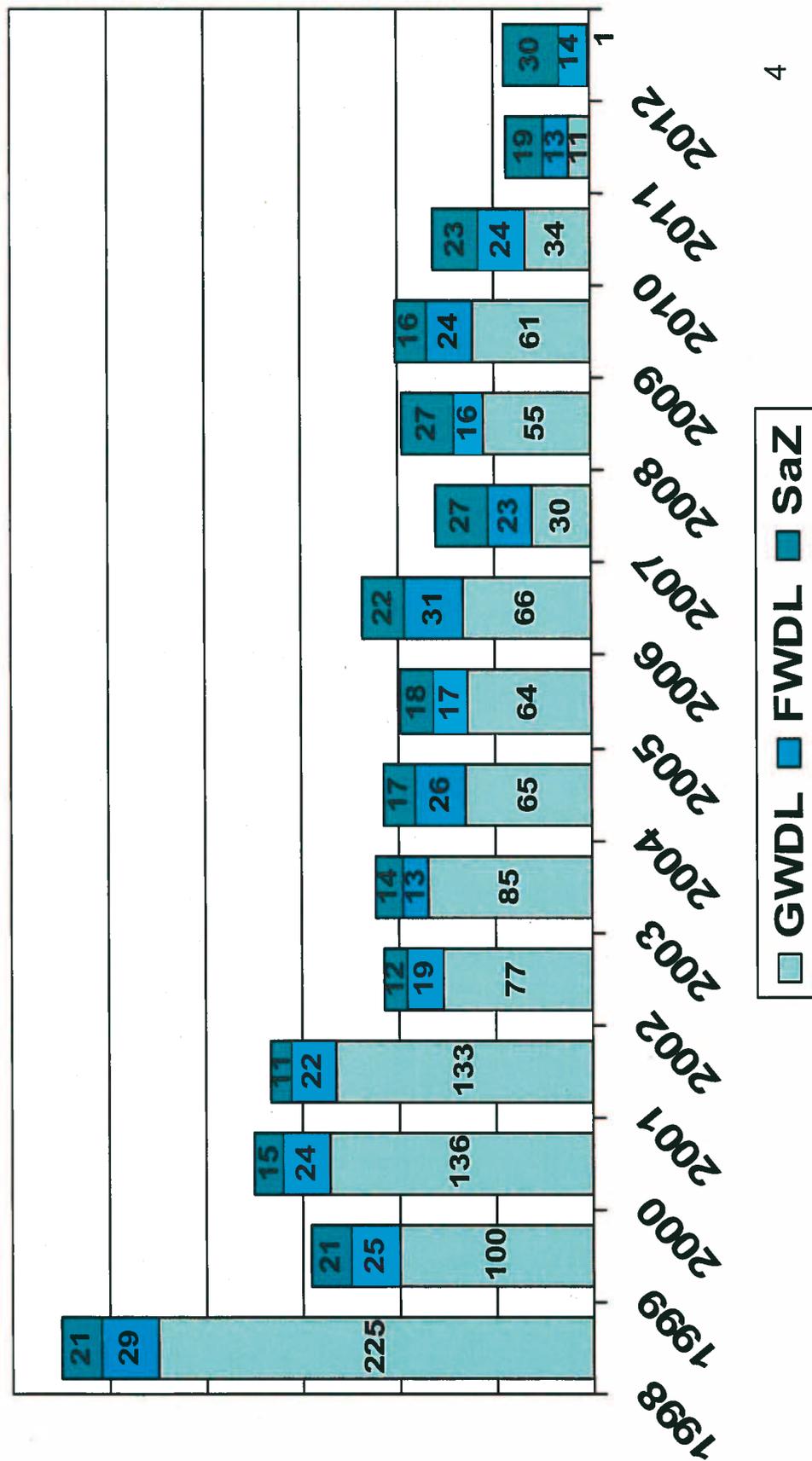
**BV-Meldungen mit Verdacht auf
rechtsextremistischen/fremdenfeindlichen Hintergrund**

Aufteilung der Gesamtzahl der gemeldeten Beteiligten
nach Laufbahnen



**BV-Meldungen mit Verdacht auf
rechtsextremistischen/fremdenfeindlichen Hintergrund**

Verteilung nach Status in der Laufbahn der Mannschaften



**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

49. Abgeordnete
**Veronika
Bellmann**
(CDU/CSU)
- Wie hoch ist die Finanzierung pro Kita-Platz in den einzelnen Bundesländern, und wie teilen sich diese nach Landesanteilen und Bundesanteilen in Betriebskosten, Personalkosten usw. auf?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Hermann Kues
vom 22. Januar 2013**

Die Kosten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege gemäß § 24 SGB VIII sind gemäß Artikel 104a Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) auf der Ebene der Länder zu tragen. Konsequentermaßen bestimmt § 74a Satz 1 SGB VIII, dass das Landesrecht die Finanzierung von Tageseinrichtungen regelt. Die Regelungen in den Ländern divergieren stark, zumal die Aufgaben des § 24 SGB VIII auf Landesebene regelmäßig den Kommunen übertragen werden. Vor diesem Hintergrund sind keine generellen Aussagen über die Finanzierung pro Kita-Platz in den einzelnen Ländern möglich.

Ausführungen zu den insgesamt von der öffentlichen Hand für Tageseinrichtungen getätigten Ausgaben unter Berücksichtigung der einzelnen Länder finden sich im aktuellen Bildungsfinanzbericht 2012, der diesem Schreiben als Anlage beiliegt*. Es wird hier insbesondere auf die Seiten 42 ff. und 116 ff. verwiesen.

Dem Bund ist es gemäß Artikel 104a Absatz 1 GG grundsätzlich verwehrt, die Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege zu finanzieren. Ausnahmsweise unterstützt er die Länder und Kommunen beim Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren nach Maßgabe der Artikel 104b und 106 Absatz 3 GG mit insgesamt 4 Mrd. Euro bis 2013 und anschließend dauerhaft jährlich mit 770 Mio. Euro. Im Entwurf eines Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege, der am 15. Januar 2013 von den Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP in den Deutschen Bundestag eingebracht worden ist, sind weitere Finanzhilfen des Bundes für 30 000 zusätzliche Plätze in Höhe von insgesamt 580,5 Mio. Euro in den Jahren 2013 und 2014 vorgesehen; die hierfür benötigten Mittel hat der Bund bereits 2012 im Rahmen des zweiten Nachtragshaushaltes bereitgestellt. Der Gesetzentwurf sieht weiterhin Betriebskostenzuschüsse des Bundes für die benötigten 30 000 Plätze in Höhe von 18,75 Mio. Euro in 2013, 37,5 Mio. Euro in 2014 und anschließend dauerhaft jährlich in Höhe von 75 Mio. Euro vor. Die Finanzhilfen stehen grundsätzlich entsprechend der Anzahl der Kinder unter drei Jahren bereit; die genaue Verteilung auf die Länder richtet sich nach dem Investitionsbedarf. Die Betriebskostenzuschüsse wer-

** Von einer Drucklegung des Berichtes wird abgesehen. Es wird auf die Internetseite www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/BildungForschungKultur/BildungKulturFinanzen/Bildungsfinanzbericht1023206127004.pdf?_blob=publicationFile verwiesen.

den entsprechend dem Verteilungsschlüssel des Finanzausgleichsgesetzes auf die Länder verteilt.

50. Abgeordnete
Katja Dörner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Auf Grundlage welcher wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse und Expertisen hat sich die Bundesregierung entschieden, das im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP vereinbarte Ziel der Bündelung der familienbezogenen Leistungen aufzugeben und im Familienreport 2012 zu behaupten: „Mit der Zielsetzung der Steigerung von Effizienz und Transparenz wird von manchen auch eine (stärkere) Bündelung von Familienleistungen gefordert. Jedoch sprechen bisherige Erfahrungen und Erkenntnisse nicht dafür, dass eine Zusammenführung von Leistungen tatsächlich zu mehr familienfreundlicher Effizienz oder zu staatlichen Einsparungen führt“ (Familienreport 2012, S. 46)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Hermann Kues
vom 24. Januar 2013**

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP ist vereinbart: „Wir wollen die umfassende wissenschaftliche Evaluation der familienbezogenen Leistungen konsequent fortsetzen und entsprechende Vorschläge vorlegen. Ziel sind konkrete Handlungsempfehlungen, um Leistungen wirksamer und effizienter zu gestalten und zu bündeln.“

Das ist weiterhin das Ziel der seit 2009 laufenden Evaluation der ehe- und familienbezogenen Leistungen, die in diesem Jahr abgeschlossen wird. Sie ist notwendige Voraussetzung für alle Handlungsansätze, worauf auch der Familienreport 2012 auf den Seiten 47 und 55 ff. hinweist.

Fundierte Erkenntnisse wurden insoweit in der 2012 veröffentlichten wissenschaftlichen Analyse der „Schnittstellen im Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht“ (Ott/Schürmann/Werding) gewonnen sowie im demoskopischen Forschungsmodul zu Kenntnis, Nutzung und Bewertung der Familienleistungen; hier zeigt sich, dass Familien gerade auch die speziellen Leistungen, die sie in besonderen Lebenssituationen unterstützen, besonders wertschätzen. Weitere wissenschaftliche Erkenntnisse ergeben sich aus den jüngsten Evaluierungen des Elterngeldes (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e.V. – DIW Berlin, 2012) und des Kinderzuschlags mit seinem Bildungs- und Teilhabepaket (INSTITUT FÜR DEMOSKOPIE ALLENSBACH und Prognos AG, Berlin, 2013, wird in Kürze veröffentlicht), die belegen, dass die untersuchten Leistungen ihre spezifischen gesetzlichen Ziele erreichen.

51. Abgeordnete
Katrin Kunert
(DIE LINKE.)
- In welcher Weise beabsichtigt die Bundesregierung, der Forderung der kommunalen Spitzenverbände, wonach sich der Bund an den Kosten für Gerichtsverfahren, Schadenersatz und Aufwendungsersatz beteiligen soll, die den Kommunen dadurch entstehen, dass nicht genügend Betreuungsplätze für unter Dreijährige existieren, um den ab August 2013 bestehenden Rechtsanspruch zu erfüllen, nachzukommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Hermann Kues
vom 23. Januar 2013

Die Bundesregierung geht weiterhin davon aus, dass Länder und Kommunen mit Inkrafttreten des Rechtsanspruchs ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen für ein- bis dreijährige Kinder zur Verfügung stellen. Sofern Ersatzansprüche erhoben und tatsächlich klageweise geltend gemacht werden, obliegt es dem jeweils zuständigen Gericht, im Einzelfall die Voraussetzungen und den Umfang des Ersatzanspruchs zu prüfen und hierüber zu entscheiden.

§ 24 SGB VIII wird gemäß Artikel 83 GG von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt.

52. Abgeordneter
Richard Pitterle
(DIE LINKE.)
- Welche Höhe des Elterngeldes (Geburt des ersten Kindes nach dem 1. Januar 2013) ergibt sich für einen Elternteil, der einen durchschnittlichen Bruttolohn von 4 200 Euro in den letzten zwölf Monaten erzielt hat (Steuerklasse III, Arbeitnehmer mit gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen, Beitragsbemessungsgrenze West, keine Einkünfte während der Elternzeit), und welche Besonderheiten zur Ermittlung der fiktiven Steuer nach § 2e des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) werden gegenüber dem regulären Programmablaufplan (PAP) 2013 für den Lohnsteuerabzug angewendet (bitte differenziert mit Darstellung der Abzüge der Sozialbeiträge nach den Positionen des § 2f Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3 BEEG, der Abzüge für Steuern nach § 2e Absatz 3 und 4 BEEG und Erläuterung der Rechenmethodik)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Hermann Kues
vom 23. Januar 2013

Unter Zugrundelegung der Vorgaben aus der Frage ergibt sich ein Elterngeldanspruch in Höhe von 1 748,35 Euro pro Monat. Entsprechend der Anfrage wird der Rechenweg wie folgt erläutert:

Da das Kind im Jahr 2013 geboren wurde, ist nach § 2e Absatz 1 Satz 2 BEEG der PAP von 2012 für die Ermittlung der Abzüge für Steuern maßgeblich. Der Beitragszuschlag für Kinderlose nach § 55 Absatz 3 SGB XI bleibt dabei aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung unberücksichtigt. Unter Verwendung dieser Vorgaben des BEEG ergeben sich eine Lohnsteuer in Höhe von 516,50 Euro (§ 2e Absatz 3 BEEG) und ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 28,40 Euro (§ 2e Absatz 4 BEEG). Diese Beträge entsprechen weitgehend den Abzugsbeträgen, die sich aus dem PAP von 2012 im Lohnsteuerabzugsverfahren ergeben.

Bezüglich der Berechnung der Sozialabgaben ergeben sich nach den Vorgaben des BEEG folgende Teilbeträge:

- Für Kranken- und Pflegeversicherung ergibt sich nach § 2f Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BEEG ein elterngeldrechtlicher Abzugsbetrag in Höhe von 378 Euro. Dabei wird elterngeldrechtlich ein pauschalierter Beitragssatz von 9 Prozent zugrunde gelegt (anstatt der kranken- und pflegeversicherungsrechtlich anzuwendenden 9,425 Prozent). Die Beitragsbemessungsgrenze zur Krankenversicherung wird aus Vereinfachungsgründen nach § 2f Absatz 3 BEEG nicht berücksichtigt.
- Für die Rentenversicherung ergibt sich nach § 2f Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BEEG ein elterngeldrechtlicher Abzugsbetrag in Höhe von 420 Euro. Dabei wird elterngeldrechtlich ein pauschalierter Beitragssatz von 10 Prozent für die Rentenversicherung zugrunde gelegt (anstatt der rentenversicherungsrechtlich anzuwendenden 9,8 Prozent). Der Umstand, dass nach § 2f Absatz 3 BEEG die Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung aus Vereinfachungsgründen bei der Ermittlung der Abzüge für Sozialabgaben nicht berücksichtigt wird, wirkt sich nicht aus, da das monatliche Brutto unter dem monatlichen Grenzbetrag von 5 600 Euro für das Jahr 2012 liegt.
- Für die Arbeitsförderung ergibt sich nach § 2f Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 BEEG ein elterngeldrechtlicher Abzugsbetrag in Höhe von 84 Euro. Dabei wird elterngeldrechtlich ein pauschalierter Beitragssatz von 2 Prozent zugrunde gelegt (anstatt der sozialversicherungsrechtlich anzuwendenden 1,5 Prozent).

Aufsummiert ergeben sich somit Sozialabgaben in Höhe von 882 Euro.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

53. Abgeordnete **Karin Roth (Esslingen) (SPD)** Auf welcher rechtlichen und wissenschaftlichen Basis wurden die Humanistischen Verfahren der Psychotherapie im Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (PsychThG) ausgeschlossen, und auf-

grund welcher aktuellen wissenschaftlichen Belege werden diese Verfahren immer wieder bei der Aktualisierung der Psychotherapie-Richtlinien durch den unter Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) stehenden Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) nicht zugelassen?

54. Abgeordnete
**Karin
Roth
(Esslingen)
(SPD)**

Wie gedenkt die Bundesregierung der Tatsache Rechnung zu tragen, dass Humanistische Verfahren der Psychotherapie nach dem „Handbook of Psychotherapy and Behavior Change, 2013, Wiley, New York“ – dem international anerkannten Standardwerk zum Stand der Forschung – weltweit als Verfahren der Psychotherapie anerkannt sind und ihnen lediglich in Deutschland ein wissenschaftlich nachgewiesener Nutzen abgesprochen wird (Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie – Psychotherapie-Richtlinie –, zuletzt geändert am 14. April 2011, BAnz. Nr. 100, S. 2424, in Kraft getreten am 8. Juli 2011), und welche Schritte unternimmt die Bundesregierung, um Humanistische Verfahren in den Psychotherapie-Richtlinien zu verankern?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 24. Januar 2013**

Die Fragen 53 und 54 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Unter Humanistischer Psychotherapie verstehen ihre Vertreter ein eigenständiges Psychotherapieverfahren, dessen Methodenspektrum u. a. die Gesprächspsychotherapie, Gestalttherapie, integrative Therapie, Psychodrama, Körperpsychotherapie, Logotherapie, Existenzanalyse und Transaktionsanalyse umfasst.

Das PsychThG schließt keine Humanistischen Verfahren der Psychotherapie von der Ausbildung aus. Zur Sicherung eines angemessenen Qualitätsstandards, der bei Ausbildungen zu Heilberufen üblich ist, wird allerdings die wissenschaftliche Anerkennung der psychotherapeutischen Verfahren vorausgesetzt, die Gegenstand der Ausbildung sind. Grundlage dafür ist die Definition der Psychotherapie als „mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist“.

Die Durchführung des PsychThG obliegt den Ländern. Sie entscheiden im Rahmen dieser Aufgabe darüber, welche Verfahren wissenschaftlich anerkannt sind. Nach § 11 können sie ihre Entscheidung

dabei in Zweifelsfällen auf ein Gutachten des Wissenschaftlichen Beirates Psychotherapie (WBP) stützen, der im Nachgang zum Inkrafttreten des PsychThG von den ärztlichen und psychologischen Psychotherapeuten konstituiert wurde.

Unmittelbar nach Inkrafttreten des PsychThG sahen die Länder übereinstimmend keine Zweifel bei den sog. Richtlinienverfahren (Psychoanalyse, tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, Verhaltenstherapie), weshalb diese unmittelbar als solche anerkannt wurden, als Verfahren, in denen die Ausbildung nach dem Gesetz erfolgen konnte.

Die AGHPT – Arbeitsgemeinschaft Humanistische Psychotherapie, deren Mitglieder und Mitgliedsverbände die oben aufgeführten Therapieansätze vertreten, hat mit Schreiben vom 12. Oktober 2012 beim WBP einen Antrag auf die Beurteilung der wissenschaftlichen Anerkennung des Verfahrens Humanistische Psychotherapie gestellt.

Eine positive Feststellung des WBP, dass das Verfahren als wissenschaftlich anerkannt für eine vertiefte Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin oder zum Psychologischen Psychotherapeuten oder zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten angesehen werden kann, ist nach § 17 der Psychotherapie-Richtlinie des G-BA grundsätzlich Voraussetzung für eine Anerkennung durch den G-BA als ein psychotherapeutisches Verfahren, das zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung in der vertragsärztlichen Versorgung Anwendung finden kann. Das beantragte Gutachten des WBP zur Humanistischen Psychotherapie liegt bisher noch nicht vor. Das Ergebnis bleibt daher zunächst abzuwarten.

Es ist die Aufgabe der Antragsberechtigten nach § 135 Absatz 1 SGB V nach Vorliegen des Gutachtens des WBP eine Antragstellung im G-BA zu prüfen. Antragsberechtigt sind neben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, den kassenärztlichen Vereinigungen und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen auch die unparteiischen Mitglieder des G-BA sowie die für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen auf Bundesebene maßgeblichen Organisationen. Es obliegt dem G-BA, in Richtlinien Empfehlungen über die Anerkennung des Nutzens, der medizinischen Notwendigkeit und der Wirtschaftlichkeit – auch im Vergleich zu bereits zu Lasten der Krankenkassen erbrachten Methoden – abzugeben und damit über die Aufnahme in die ambulante vertragsärztliche Versorgung zu entscheiden.

Hinsichtlich der Gesprächspsychotherapie als eigenständiges Verfahren hatte der WBP im Jahr 2002 den Ländern die Anerkennung als wissenschaftliches Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen für die Ausbildung empfohlen. Der G-BA hat mit seinem Beschluss vom 24. April 2008 nach Feststellung des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse anhand der vorliegenden Studienergebnisse entschieden, dass die Gesprächspsychotherapie die Erfordernisse der Psychotherapie-Richtlinie zur Anerkennung als in der vertragsärztlichen

Versorgung anzuwendendes Verfahren (weiterhin) nicht erfüllt, weil es an einem Nutznachweis für die erforderliche Bandbreite von Anwendungsbereichen fehle. Dieser Beschluss wurde vom BMG eingehend aufsichtsrechtlich geprüft und im Ergebnis nicht beanstandet. Das Bundessozialgericht (vgl. Urteil vom 28. Oktober 2009, Az.: B 6 KA 11/09 R) hat die Rechtmäßigkeit der Entscheidung des G-BA, die Gesprächspsychotherapie nicht den nach § 13 der Psychotherapie-Richtlinie anerkannten Behandlungsverfahren zuzuordnen, im Wesentlichen bestätigt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

55. Abgeordneter **Gerd Bollmann** (SPD) Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um den Einsatz von Recyclingbaustoffen, z. B. im Hochbau, zu erhöhen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jan Mücke vom 23. Januar 2013

Mineralische Recyclingbaustoffe werden aus Gesteinskörnungen durch Aufarbeitung mineralischer Bauabfälle hergestellt. Jährlich fallen ca. 72 Mio. t Bauabfälle aus den Bereichen Bauschutt und Straßenaufbruch an; davon werden ca. 80 Prozent Recyclingbaustoffe verwendet.

Die Verwertungswege der Recyclingbaustoffe hängen von den bautechnischen Eigenschaften und den stofflichen Zusammensetzungen ab. Bezogen auf das Jahr 2008 wurden im Straßenbau 37,2 Mio. t, im Erdbau 19,9 Mio. t und von den restlichen Mengen 8,7 Mio. t im Deponiebau eingesetzt. 0,8 Mio. t gingen als Gesteinskörnung in die Betonherstellung. Von den insgesamt angefallenen 192 Mio. t mineralischer Bauabfälle wurden insgesamt 171,8 Mio. t verwertet; das entspricht einer Quote von rund 90 Prozent.

Angesichts der bereits erreichten relativ hohen Verwertungsquoten muss bei Überlegungen zur Steigerung des Einsatzes von Recyclingbaustoffen, z. B. im Hochbau, sorgfältig geprüft werden, inwieweit diese Maßnahmen bei ganzheitlicher Betrachtung eine positive Wirkung entfalten. Das zuvor in anderen Bereichen verwendete Material könnte dort fehlen und zu Verknappungen führen.

Massenmetalle werden in Deutschland bereits heute aufgrund der damit einhergehenden Kostenreduktion und ihres positiven Marktwertes praktisch vollständig recycelt.

Darüber hinaus baut die Bundesregierung z. B. die umsetzungsorientierte Forschung zur Steigerung der Ressourceneffizienz aus, fördert die ganzheitliche Gebäudebetrachtung im Bundesbau durch verbindliche Handlungsanweisungen wie dem Leitfaden Nachhaltiges

Bauen, der in Verbindung energie- und materialeffizientes Planen, Bauen und Betreiben der Gebäude sicherstellt. Weiterhin wird – wo es sinnvoll ist – der Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen unterstützt und werden Initiativen zur Schärfung des Bewusstseins der am Normsetzungsprozess Beteiligten für die Belange der Ressourcenschonung befördert. Geprüft wird außerdem, ob bei der Betonherstellung die Substitution von primären Baustoffen durch Recyclingbaustoffe gesteigert werden kann. Erste abgeschlossene Vorhaben von Forschung und Entwicklung der Bundesregierung kommen zu dem Ergebnis, dass, bislang ohne Betrachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte, der Einsatz hochwertiger Recyclinggesteinskörnungen die Herstellung qualitätsgesicherter Betone für den Hochbau zulässt.

56. Abgeordneter
Klaus Brähmig
(CDU/CSU) Seit wann liegt dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) der Antrag des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr auf Erteilung des so genannten Gesehenvermerks für die Planänderung „Vorhaben B 172 – Ortsumgehung Pirna, 3. Bauabschnitt – Änderung der Knotenpunktsform am Sonnenstein“ vor?
57. Abgeordneter
Klaus Brähmig
(CDU/CSU) Hat das BMVBS den so genannten Gesehenvermerk bereits erteilt, und wenn nicht, wann wird dies erfolgen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jan Mücke vom 23. Januar 2013

Die Fragen 56 und 57 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2012 hat das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr die geänderten Planunterlagen für das Vorhaben „B 172 – Ortsumgehung Pirna, 3. Bauabschnitt – Änderung der Knotenpunktsform am Sonnenstein“ mit der Bitte um Zustimmung an das BMVBS übersandt. Diese Unterlagen, die am 27. Dezember 2012 im BMVBS eingegangen sind, werden derzeit geprüft. Die abschließende Bearbeitung soll bis zum Ende des ersten Quartals 2013 erfolgen.

58. Abgeordneter
Michael Brand
(CDU/CSU) Wie sind der Verlauf und der Stand der Planungen zur Bundesstraße 87n zwischen Fulda und Meiningen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jan Mücke
vom 18. Januar 2013**

Im aktuellen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ist der Neubau der B 87n als zweistreifige Bundesstraße als „Neues Vorhaben mit besonderem naturschutzfachlichen Planungsauftrag für Vordringlichen Bedarf“ ausgewiesen. Auf dem hessischen Trassenteil konnte aufgrund grundsätzlicher erheblicher Bedenken bezüglich des rhönquerenden Verkehrs die Linie nicht rechtssicher bestimmt werden. Das BMVBS hat das Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement und Thüringens Landesamt über diesen Sachverhalt informiert und die vorgelegten Planungsunterlagen, ohne die Linie zu bestimmen, an das Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement zurückgegeben.

Da nur die Gesamtmaßnahme B 87n Fulda–Meiningen den Planungsauftrag des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen erfüllt und das Raumordnungsverfahren in dem in Thüringen liegenden Teilabschnitt Oberkatz–Dörrrensolz bislang nicht zum Abschluss gebracht wurde, sind die von Thüringen vorgelegten Unterlagen zur Bestimmung der Linie ebenfalls zurückgegeben worden.

59. Abgeordneter
Michael Brand
(CDU/CSU)
- Wie steht die Bundesregierung zu Überlegungen, den seitens der Bundesländer Hessen und Thüringen unterbreiteten Linienvorschlag aus naturschutzrechtlichen Bedenken nicht zu verfolgen und für den Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2015 und die Bedarfsplanfortschreibung 2016 Alternativen zu prüfen, um die Verbindung zwischen Fulda und Meiningen zu verbessern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jan Mücke
vom 18. Januar 2013**

Da auf dem hessischen Trassenteil die Bestimmung der von Hessen vorgeschlagenen Linie aus grundsätzlichen Erwägungen nicht erfolgen kann, könnte eine neue Planung nur mit grundlegend geänderter Konzeption mit Aussicht auf Erfolg betrieben werden. Aus diesem Grund hat das BMVBS Hessen und Thüringen anheimgestellt, im Rahmen der anlaufenden Aufstellung der neuen Bundesverkehrswegeplanung Alternativprojekte anzumelden, die den gegebenen Randbedingungen, insbesondere den naturschutzfachlichen, Rechnung tragen. Eine mögliche Aufnahme in den neuen BVWP würde dann im vorgeschalteten gesamtwirtschaftlichen Bewertungsverfahren geprüft werden. Die Entscheidung über eine mögliche Aufnahme in den künftigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen obliegt dem Deutschen Bundestag.

60. Abgeordneter
Martin Burkert
(SPD)
- Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung dafür, dass es nicht mehr möglich ist, Triebfahrzeugführerscheine nebst dazugehörigen Berechtigungsscheinen ohne Weiteres im Internet zu bestellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 24. Januar 2013

Triebfahrzeugführerscheine gemäß der Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TfV) werden durch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA), solche gemäß der VDV-Schrift 753 (VDV = Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.) durch die Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Bestehen der dort jeweils beschriebenen Prüfungen ausgestellt. Davon abweichende Verfahren zur Erlangung von Triebfahrzeugführerscheinen sind rechtswidrig. Die Triebfahrzeugführerscheine werden stets durch die Bundesdruckerei hergestellt.

61. Abgeordneter **Martin Burkert** (SPD) Was unternimmt die Bundesregierung, damit die Qualität der Qualifizierung von Triebfahrzeugführern zukünftig gewährleistet ist, und wie werden die diesbezüglichen Kontrollmechanismen inhaltlich gestaltet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 24. Januar 2013

Derzeit wird im BMVBS der Entwurf einer Triebfahrzeugführerschein-Prüfungsverordnung (TfPV) erarbeitet. In der TfPV, die der Umsetzung der Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, die Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen, dient, wird das Prüfungsverfahren zum Erwerb eines Triebfahrzeugführerscheins geregelt werden. Nach § 19 TfV verfügt das EBA über umfangreiche Kontrollrechte zur Sicherstellung der Qualität in der Triebfahrzeugführerausbildung.

62. Abgeordneter **Dr. Anton Hofreiter** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wann und wie lange wird der Rhein-Main-Donau-Kanal voraussichtlich wegen des Neubaus der Schleusen Erlangen und Kriegenbrunn gesperrt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 22. Januar 2013

Die Schleusen Erlangen und Kriegenbrunn müssen aufgrund ihres technischen Zustandes durch einen Neubau ersetzt werden. Die Planungs- und Bauzeit für die neuen Schleusen wird schätzungsweise einen Zeitraum von zehn Jahren in Anspruch nehmen. Zurzeit laufen die Vorplanungen für beide Projekte. Diese Planungen sehen nach aktuellem Stand keine Sperrung des Main-Donau-Kanals vor.

Im Rahmen der Voruntersuchung solcher Ersatz- bzw. Investitionsprojekte müssen gemäß Bundeshaushaltsordnung zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit sämtliche möglichen Varianten ergebnisoffen untersucht, auf Realisierbarkeit hin überprüft und muss deren Gesamt-

wirtschaftlichkeit verglichen werden. In dem Zusammenhang müssen auch optionale Varianten wie der Ersatz der Schleusen Erlangen und Kriegenbrunn an gleicher Stelle mit den damit verbundenen volkswirtschaftlichen Wirkungen einer Schifffahrtssperre betrachtet werden. Diese Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen.

63. Abgeordneter **Sven-Christian Kindler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Plant die Bundesregierung, zukünftig auch Schienenprojekte im Rahmen von Öffentlich-Privater Partnerschaft (ÖPP) durchzuführen, und wenn ja, wie ist hier der konkrete Planungsstand (Zeitplan, Finanzvolumen, Projektschwerpunkte, regionale Schwerpunkte, ggf. Zusammensetzung der Arbeitsgruppe)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 18. Januar 2013

Im Rahmen der Bahnreform ist das Eigentum an der Schieneninfrastruktur zunächst auf die Deutsche Bahn (DB) AG und später dann auf die drei Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) des Bundes DB Netz AG, DB Station&Service AG und DB Energie GmbH übergegangen. Damit ist der Bereich der Schieneninfrastruktur des Bundes bereits privatwirtschaftlich organisiert. Den EIU ist es unbenommen, auch privates Kapital in die Finanzierung der Schienenwegeinvestitionen einzubinden.

Die Durchführung von Schienenwegeinvestitionen in der Form eines ÖPP-Projektes wurde in den vergangenen Jahren verschiedentlich geprüft; die bisherigen Untersuchungen zur Privatfinanzierung von Schienenwegen konnten allerdings keine positiven Ansätze für eine aussichtsreiche Vertragsgestaltung aufzeigen. Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand eignen sich Schienenwegeinvestitionen auch wegen komplexer Schnittstellen zwischen der bestehenden Schieneninfrastruktur der DB Netz AG und neuer Infrastruktur nur eingeschränkt für eine ÖPP-Finanzierung.

Gleichwohl wird Anregungen für mögliche ÖPP-Finanzierungen weiterhin nachgegangen. Aktuell wurde damit begonnen, Möglichkeiten für eine privatwirtschaftliche Realisierung des Bedarfsplanprojektes München–Mühl Dorf–Freilassing einschließlich Abzweig Tüßling–Burghausen zu untersuchen. Diese Untersuchung befindet sich noch im Anfangsstadium (Eignungstest).

64. Abgeordnete **Maria Klein-Schmeink** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wann und in welcher Form beabsichtigt der Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Dr. Peter Ramsauer, dem Anraten des Europaabgeordneten Dr. Markus Pieper (CDU) nachzukommen und den Ausbau der bis dato noch eingleisigen Hochgeschwindigkeitsbahnstrecke Münster–Lünen als ebenso vorrangig einzustufen, wie dies der Verkehrsausschuss des Europäischen Parlaments durch die Aufnahme in das Förderprogramm zum Ausbau des EU-Verkehrs-

Kernetzes dem Europäischen Parlament empfohlen hat, um auf diese Weise der großen Bedeutung eines schnellstmöglichen zweigleisigen Ausbaus der genannten Strecke für die Region, Nordrhein-Westfalen, die Bundesrepublik Deutschland und Europa Rechnung zu tragen und sich nachdrücklich bei der Europäischen Union für eine finanzielle Förderung einzusetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 24. Januar 2013

Der zweigleisige Ausbau der Ausbaustrecke Münster–Lünen hat auch für den Bund einen hohen Stellenwert. Die Maßnahme ist im Bedarfsplan für die Bundesschienenwege enthalten. Sie steht auch in Zusammenhang mit der Realisierung des Rhein-Ruhr-Express, der einen Ast zwischen Münster und dem Ruhrgebiet haben wird. Der verkehrliche Effekt des Ausbaus besteht in der Verkürzung der Reisezeiten im Schienenpersonenfernverkehr und der Beseitigung eines Kapazitätsengpasses für den Personen- und Güterverkehr.

Das Vorhaben befindet sich derzeit noch in der Vorentwurfsplanung. Deshalb sind gegenwärtig noch keine genauen Angaben zu den Kosten möglich. Aufgrund dieses frühen Planungsstandes kann mit dem Bau erst nach 2015 begonnen werden. Das Vorhaben wurde deshalb in der Endfassung des Investitionsrahmenplans 2011–2015 für die Verkehrsinfrastruktur des Bundes (IRP) neu in die Kategorie „D“ der Projektliste für die Bundesschienenwege aufgenommen.

Ein Beschluss des Europäischen Parlaments, der die Förderung des Ausbaus der Strecke Dortmund–Lünen–Münster mit EU-Mitteln vorsieht, ist hier nicht bekannt.

Vermutlich bezieht sich die Aussage auf einen von über 1 000 Änderungsanträgen, die das Europäische Parlament im Rahmen der ersten Lesung des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien für den Aufbau des transeuropäischen Verkehrsnetzes (KOM(2011) 650 endg., Verordnung über TEN-Leitlinien) und zum Vorschlag für die Verordnung [...] zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ (KOM(2011) 665 endg.) (CEF) eingebracht hat. Die derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Rechtsinstrumente TEN-Leitlinien und CEF werden künftig die Grundlage für die Definition der transeuropäischen Netze für Verkehr und für eine mögliche Förderung von Neu- und Ausbauprojekten in diesen Netzen bilden.

Bevor diese Regelungen endgültig verabschiedet sind, ist nicht absehbar, welche Fördermöglichkeiten sich grundsätzlich daraus projektbezogen ergeben können. Bindende Bestimmungen über Fördersummen für einzelne Projekte werden im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens nicht festgelegt.

65. Abgeordneter
Horst Meierhofer
(FDP) Wie setzt die Bundesregierung die Rechte des Bundes aus dem Rahmenvertrag zwischen Bund und der Autobahn Tank & Rast GmbH (Tank & Rast) zur Durchsetzung einer unentgeltlichen Benutzung der sanitären Anlagen an Nebenbetrieben der Tank & Rast durch?
66. Abgeordneter
Horst Meierhofer
(FDP) Hat die Bundesregierung Tank & Rast aufgefordert, die Toilettengebühr wieder rückgängig zu machen, und wenn nicht, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Andreas Scheuer
vom 22. Januar 2013**

Die Fragen 65 und 66 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Als Konzessionsnehmerin für den Bau und Betrieb von Nebenbetrieben hat sich Tank & Rast in standortspezifischen Konzessionsverträgen verpflichtet, sanitäre Einrichtungen täglich 24 Stunden allen Verkehrsteilnehmern zur Verfügung zu stellen. Das Unternehmen hat seit 2003 Toilettenanlagen auf den von diesem betriebenen Raststätten und Tankstellen modernisiert und auf das Konzept der SANIFAIR GmbH umgestellt.

Nun hat Tank & Rast die Weiterentwicklung des SANIFAIR-Konzeptes mit zusätzlichen Elementen der Qualitätssicherung sowie der Kunden- und Familienfreundlichkeit an den von ihr betriebenen Rastanlagen umgesetzt. Inwieweit damit auch eine Anpassung des Nutzungsentgelts verbunden ist, ist eine unternehmerische Entscheidung der Tank & Rast. Diese Entscheidung bedarf nicht der Zustimmung des BMVBS.

Der angesprochene Rahmenvertrag vom 29. Oktober 1998, der im Zuge der Privatisierung zwischen dem Bund und der damaligen Autobahn Tank & Rast AG sowie der OATG Ostdeutschen Autobahntankstellengesellschaft mbH geschlossen worden ist, steht einer ausschließlich entgeltlichen Nutzung von Toiletten an Rastanlagen nicht entgegen. Dieser enthält nämlich lediglich eine „Bemühensklausel“ zur Unentgeltlichkeit der Toilettennutzung und gerade keine vertragliche Verpflichtung, den Autobahnreisenden Toiletten kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

67. Abgeordneter
Horst Meierhofer
(FDP) Wie viele in dem Betriebs- und Konzessionsrecht der Tank & Rast stehenden Nebenbetriebe werden von mittelständischen Unternehmen betrieben, und wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die in dem Betriebs- und Konzessionsrecht der Tank & Rast stehenden

Nebenbetriebe in angemessenem Umfang von mittelständischen Unternehmen betrieben werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Andreas Scheuer
vom 22. Januar 2013**

Beim Übergang zu dem privat betriebenen Nebenbetriebssystem wurde am 29. Oktober 1998 der Rahmenvertrag zwischen dem Bund und der damaligen Autobahn Tank & Rast AG sowie der OATG abgeschlossen. Dieser Rahmenvertrag beinhaltet auch Regelungen zur Erhaltung der mittelständischen Pächter- und Betreiberstrukturen.

Es ist Angelegenheit der beiden privaten Vertragsparteien – also auf der einen Seite die Tank & Rast und auf der anderen Seite die Nutzungsberechtigten/Pächter – miteinander den offenen Dialog zu den mittelständischen Pächterstrukturen fortzuführen, da in erster Linie deren Vertragsverhältnis betroffen ist. Für diesen offenen Dialog hat sich das BMVBS bei beiden Seiten eingesetzt.

Zuletzt hat die Tank & Rast mit Schreiben vom 25. Oktober 2012 an die Leitung des BMVBS versichert, dass das Unternehmen seine Standorte mit einem mittelständisch strukturierten Netzwerk von Pächtern betreiben werde und eine leistungsfähige mittelständische Pächterschaft weiterhin ein klares Ziel des Unternehmens sei.

Im Ergebnis hat das BMVBS deshalb keine Veranlassung, davon auszugehen, dass sich die Tank & Rast von einem mittelständischen Pächtersystem abkehrt.

68. Abgeordneter **Horst Meierhofer** (FDP) In wie vielen Fällen und in welchem jeweiligen Umfang wurden in den letzten zehn Jahren Ausgleichszahlungen an Konzessionäre von Nebenbetrieben aufgrund von Behinderungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen an der Autobahn gezahlt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Andreas Scheuer
vom 22. Januar 2013**

Oberster Grundsatz ist es, dass die Tank- und Rastanlagen von den Autobahnreisenden stets angefahren werden können. Der Musterkonzessionsvertrag legt fest, dass die Straßenbauverwaltung den Konzessionsnehmer rechtzeitig von Straßenbaumaßnahmen an der Bundesautobahn unterrichtet, die zu einer Behinderung der verkehrlichen Anbindung des Nebenbetriebes führen können. Nur bei erheblichen, länger andauernden Behinderungen würde die Straßenbauverwaltung dem Konzessionsnehmer unter Beachtung der hierfür von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze einen finanziellen

Ausgleich zahlen. Solche Zahlungen werden im BMVBS nicht statistisch erfasst.

69. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Beinahekollision von zwei Flugzeugen im Rhein-Main-Gebiet am 13. Dezember 2011, und wird sie den Sicherheitsempfehlungen folgen, die die Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung (BFU) in ihrem Abschlussbericht vom 13. Dezember 2012 gegeben hat?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jan Mücke
vom 24. Januar 2013**

Die BFU hat festgestellt, dass bei der Position der Flugzeuge zueinander in Verbindung mit der geringen Differenz der Flugeschwindigkeiten keine unmittelbare Kollisionsgefahr bestand. Der Begriff „Beinahekollision“ ist insoweit irreführend.

Als Konsequenz aus dem Vorfall werden die Sicherheitsempfehlungen sorgfältig analysiert, und es wird geprüft, mit welchen Maßnahmen diese umgesetzt werden können.

70. Abgeordneter
Manuel Sarrazin
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Stellungnahme des Bundesrechnungshofes (BRH) zur festen Verbindung über den Fehmarnbelt mit Hinterlandanbindung vom 30. April 2009, die feststellt, dass die Kosten für den Ausbau des Knotens Hamburg, zu deren Übernahme sich die Bundesrepublik Deutschland im Zuge der Übernahme der Kosten der Hinterlandanbindung auf deutscher Seite verpflichtet hat, bis zum damaligen Zeitpunkt in den Planungen noch nicht berücksichtigt waren, inzwischen die vom BRH geforderte Kosteneinschätzung für den Ausbau des Knotenpunkts Hamburg vorgenommen, und mit welchen Kosten rechnet die Bundesregierung (bitte nach einzelnen Maßnahmen und jeweiligen Kosten aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 18. Januar 2013**

Im Knoten Hamburg erfolgen seit 2008 bis voraussichtlich 2013 Ausbaumaßnahmen im Rahmen des Sofortprogramms Seehafenhinterlandverkehr der Bundesregierung im Gesamtwertumfang von 49 Mio. Euro. Eine Studie zur Analyse des notwendigen Infrastrukturausbaus im Knoten Hamburg wurde am 6. Februar 2007 vergeben und im Frühjahr 2009 fertiggestellt. Als Ergebnis ermittelt die Studie ein überdurchschnittliches Nutzen-Kosten-Verhältnis für die vorgeschlagenen Ausbaumaßnahmen im Planfall KHH 1. Diese er-

fordern demnach insgesamt ca. 430 Mio. Euro im Rahmen der Sammelposition Knoten des geltenden Bedarfsplans für die Bundesschienenwege.

Ein drittes Gleis zwischen HH-Wandsbek und Ahrensburg im Zusammenhang mit den durch die feste Fehmarnbeltquerung prognostizierten Verkehren ist gemäß der Knotenstudie nicht erforderlich. Die in der Güterverkehrsprognose mit fester Fehmarnbeltquerung vorgesehenen Zugzahlen können gemäß Kapazitätsanalyse über 24 Stunden abgefahren werden (Kapazität von 86 Güterzügen pro Tag).

Die Ausbaustrecke (ABS) Hamburg–Lübeck wurde elektrifiziert und im Raum Lübeck zweigleisig ausgebaut. Der Betrieb wurde im Dezember 2008 aufgenommen. Das Investitionsvolumen betrug insgesamt 222 Mio. Euro – davon Bundesmittel in Höhe von 154 Mio. Euro.

Die Hinterlandanbindung Schiene zur festen Fehmarnbeltquerung ist als ABS Lübeck–Puttgarden im geltenden Bedarfsplan für die Bundesschienenwege als internationales Projekt enthalten. Für den zweigleisigen Ausbau mit Elektrifizierung der Bestandsstrecke einschließlich Neubau eines Umfahrungsbereichs in Neustadt (Fauna-Flora-Habitat-Gebiet) und Oldenburg (Holstein) wurde eine Variante ermittelt, die laut vereinfachter Vorplanung auf ca. 817 Mio. Euro mit Kostenstand 2009 geschätzt wird. Derzeit führt das Land Schleswig-Holstein das Raumordnungsverfahren durch, um mehrere Varianten des Neu- bzw. Ausbaus zu prüfen. Nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens sind für die planfestzustellende Aus- bzw. Neubauvarianten der ABS Lübeck–Puttgarden genauere Aussagen über die zu erwartenden Kosten möglich.

71. Abgeordneter
Jens Spahn
(CDU/CSU) Wie ist der Zeitplan für die Sanierung der A 31 zwischen den Ausfahrten Gescher/Coesfeld und Ahaus/Legden, und warum gibt es seit Wochen eine verengte Baustellenverkehrsführung mit entsprechender Geschwindigkeitsbeschränkung, ohne dass erkennbar Bauarbeiten vorgenommen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 18. Januar 2013

Die Arbeiten zur grundhaften Sanierung der Fahrbahn wurden Anfang Oktober 2012 im ersten Bauabschnitt von rund 5 km Länge begonnen. Der gesamte Verkehr wird derzeit mit vier Fahrstreifen auf der Fahrbahn in Fahrtrichtung Emden geführt. Auf der gegenüberliegenden Fahrbahn in Fahrtrichtung Oberhausen laufen die Arbeiten zur grundhaften Sanierung. Im Rahmen dieser Arbeiten wurde die vorhandene Betondecke entfernt, die Entwässerung erneuert sowie eine neue bituminöse Tragschicht eingebaut. Aufgrund der winterlichen Witterungsverhältnisse konnten die nachfolgenden Arbeiten nicht mehr ausgeführt werden.

Eine Änderung der Verkehrsführung und Nutzung der Tragschicht für den Verkehr sind bautechnisch nicht möglich. Sobald es das Wetter zulässt, wird unverzüglich weitergebaut.

Das Bauende für die Gesamtmaßnahme ist aus derzeitiger Sicht für das Frühjahr 2014 geplant.

72. Abgeordneter
**Markus
Tressel**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Um welchen von der Datenbank European Coordination Centre for Aircraft Incident Reporting System (ECCAIRS) erfassten Unfall für das Jahr 2012 (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 1e auf eine Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Maßnahmen gegen kontaminierte Kabinenluft im Luftverkehr“ – Bundestagsdrucksache 17/11995) handelt es sich konkret (bitte Angabe von Ort, Zeit, Airline und Anzahl der Verletzten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jan Mücke
vom 23. Januar 2013**

Es handelt sich um den Unfall eines Verkehrsflugzeugs in München, der am 17. Mai 2012 stattfand. Es wurden fünf Personen leicht verletzt. Weitere Einzelheiten sind aus dem im Bulletin 1205 vom Mai 2012 auf den Seiten 48 ff. veröffentlichten Zwischenbericht BFU AX002-12 der BFU ersichtlich. Die Luftverkehrsgesellschaft wird aus Datenschutzgründen nicht erfasst.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

73. Abgeordnete
**Bärbel
Höhn**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Kann die Bundesregierung Medienberichte bestätigen, denen zufolge sie in den nächsten Monaten rund 70 Millionen zusätzliche Emissionszertifikate an den Emissionshandelsmarkt zu bringen beabsichtigt, und wenn ja, wird diese Maßnahme den ohnehin schon stark eingebrochenen CO₂-Preis nicht weiter belasten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Katherina Reiche
vom 18. Januar 2013**

Die in einem Medienbericht genannte Menge von 67 Millionen Zertifikaten bezieht sich nicht auf die Bundesrepublik Deutschland, sondern auf alle Mitgliedstaaten der EU. Insofern beabsichtigt die Bundesregierung nicht, eine solche Menge an Zertifikaten zusätzlich in den Markt zu bringen.

Die deutschen Versteigerungen im Rahmen des EU-Emissionshandels werden derzeit an der European Energy Exchange (EEX) in Leipzig durchgeführt. Den aktuellen Auktionskalender mit den geplanten Auktionsterminen und -mengen veröffentlicht die EEX auf ihrer Homepage.

74. Abgeordnete
**Sylvia
Kotting-Uhl**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist das zusätzliche Nachwärmeabfuhr- und Einspeisesystem (ZUNA) im Atomkraftwerk (AKW) Gundremmingen ein System der Sicherheitsebene 3 oder 4 (bitte mit Erläuterung/Begründung), und welche aktuell gültigen Gundremmingen-Systemschaltpläne und -Systembeschreibungen (inkl. zugehöriger leittechnischer Einrichtungen) liegen dem Bund, insbesondere dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) und dem Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) und der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH im Zusammenhang mit dem ZUNA und Notkühlsystemen ganz oder teilweise vor?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Ursula Heinen-Esser
vom 21. Januar 2013**

Das ZUNA wurde errichtet, nachdem die Sicherheitsanalyse SWR-72 (SWR = Siedewasserreaktor) gezeigt hatte, dass ein solches System wesentlich zur Verbesserung der Beherrschung von transienten Störungen und Störfällen mit einem Ausfall der Nachkühlketten beitragen kann. Es dient der Reaktorspeisung sowie der Nachwärmeabfuhr und der entsprechenden Notstromversorgung mit jeweils 1 × 100 Prozent Kapazität. Es weist einen zu den bestehenden Nachkühlketten unterschiedlichen, diversitären Aufbau auf. Jeder der beiden Kernkraftwerksblöcke in Gundremmingen besitzt ein eigenständiges ZUNA-System. Bei der Errichtung des ZUNA-Systems gab es die heutige Zuordnung zu Sicherheitsebenen nicht, wie sie aktuell in den „Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke“ vom November 2012 beschrieben sind. Eine eindeutige Zuordnung des ZUNA-Systems zu einer bestimmten Sicherheitsebene ist daher nicht möglich.

Das BfS wird gemäß einem Beschluss des Hauptausschusses des Länderausschusses für Atomkernenergie mit Unterlagen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen der Unterstützung des BMU ausgestattet. Dazu gehören u. a. Betriebshandbücher (Teil 1 bis 4 mit Systemschaltplänen bzw. Systembeschreibungen) mit Revisionsdienst der in Betrieb befindlichen Kernkraftwerke. Für das ZUNA liegen dem BfS die entsprechende atomrechtliche Genehmigung und die Systemschaltpläne als Übersichtspläne vor. Die Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit verfügt ebenfalls über einen umfassenden Bestand an Unterlagen. Dieser Bestand wird anlassbezogen etwa im Rahmen von Vorhaben, Gutachten oder Stellungnahmen aufgebaut.

75. Abgeordnete
**Sylvia
Kotting-Uhl**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Unterlagen hat das BMU auf der Grundlage des Umweltinformationsgesetzes (UIG) und/oder Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) im Zusammenhang mit der 13. Atomgesetznovelle und deren Vorlauf wie dem Moratorium 2011 für die alten AKW und dem AKW-Stresstest der Reaktor-Sicherheitskommission an die AKW-betreibenden Energieversorgungsunternehmen und/oder an von diesen beauftragte Dritte bis dato herausgegeben (bitte tabellarische Übersicht)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Ursula Heinen-Esser
vom 24. Januar 2013**

Die Frage, welche konkreten Unterlagen in den in Bezug genommenen Antragsverfahren herausgegeben werden, ist derzeit Gegenstand laufender Rechtsmittelverfahren. Über die herauszugebenden Dokumente kann daher erst nach Abschluss der anhängigen Rechtsmittelverfahren Auskunft gegeben werden.

Grundsätzlich bescheidet das BMU Anträge nach den gesetzlichen Vorschriften des UIG und gegebenenfalls des IFG. Dabei sind die gesetzlichen Ausnahmetatbestände der §§ 8 und 9 UIG bzw. der §§ 3 bis 6 IFG zu berücksichtigen. Für den Geschäftsbereich des BMU ist im Regelfall das UIG einschlägig.

Sofern die Ablehnungsgründe des § 8 UIG zum Schutz öffentlicher Belange einschlägig sind, bedarf es einer Abwägung, ob das öffentliche Interesse an der Herausgabe überwiegt.

Sofern die Ablehnungsgründe des § 9 UIG zum Schutz sonstiger Belange einschlägig sind, bedarf es entweder einer Zustimmung der Betroffenen oder einer Abwägung, ob das öffentliche Interesse an der Herausgabe überwiegt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung
und Forschung**

76. Abgeordnete
**Nicole
Gohlke**
(DIE LINKE.)
- Werden BAföG-Anträge (BAföG = Bundesausbildungsförderungsgesetz) von Kindern Alleinerziehender – die keine Erklärung über das Einkommen vom Elternteil, bei dem sie nicht leben, beibringen können – aus diesem Grunde grundsätzlich abgelehnt, und wenn ja, sieht die Bundesregierung diesbezüglich Handlungsbedarf?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Helge Braun vom 18. Januar 2013

Nein, der geschilderte Sachverhalt führt nicht zu einer grundsätzlichen Ablehnung der BAföG-Förderung. Vielmehr werden solche Fallkonstellationen entweder auf der Grundlage des § 11 Absatz 2a BAföG oder nach § 36 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 BAföG beschieden.

§ 11 Absatz 2a BAföG stellt einen Sonderfall der elternunabhängigen Förderung dar. Diese greift dann ein, wenn der Aufenthaltsort der Eltern oder eines Elternteils nicht bekannt ist. Hierfür ist ein objektiver Maßstab anzulegen. Erforderlich ist, dass allgemein eine Unkenntnis über den Aufenthaltsort besteht und dieser auch vom Amt für Ausbildungsförderung nicht z. B. durch Einschaltung von Einwohnermeldeämtern oder der Zentralstelle der Rentenversicherungsträger ermittelt werden kann. Zudem hat die auszubildende Person schriftlich zu versichern, dass ihr der Aufenthaltsort der Eltern oder eines Elternteils nicht bekannt ist, sie keine Kontaktperson der Eltern oder des Elternteils kennt und auch keinen Unterhalt von den Eltern oder dem Elternteil bezieht.

Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, wird die BAföG-Förderung gemäß § 11 Absatz 2a BAföG ohne Anrechnung des Einkommens der Eltern oder des Elternteils, deren/dessen Aufenthaltsort nicht bekannt ist, gewährt.

Ist hingegen der Aufenthaltsort des Elternteils bekannt, kann eine mögliche BAföG-Förderung unter den Voraussetzungen des § 36 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 1 BAföG erfolgen. Macht die auszubildende Person glaubhaft, dass ihre Eltern (oder ein Elternteil) den BAföG-rechtlichen Bedarf nicht leisten und die Eltern (oder ein Elternteil) entgegen der Mitwirkungspflicht nach § 47 Absatz 4 BAföG die für die Anrechnung ihres Einkommens erforderlichen Auskünfte nicht erteilen und darum ihr Einkommen nicht angerechnet werden kann, wird Ausbildungsförderung nach Anhörung der Eltern (des Elternteils) ohne Anrechnung des Einkommens vorausgeleistet, sofern die Ausbildung – auch unter Berücksichtigung des Einkommens des Ehegatten oder Lebenspartners – im Bewilligungszeitraum gefährdet ist.

Mit der Zahlung geht nach § 37 Absatz 1 BAföG der zivilrechtliche Unterhaltsanspruch der auszubildenden Person bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf das jeweilige Bundesland über. Dieses prüft den zivilrechtlichen Unterhaltsanspruch und macht ihn notfalls gerichtlich geltend. In der Regel ist mit dem Instrument der Vorausleistung sichergestellt, dass die auszubildende Person ihre Ausbildung unabhängig von Unterhaltsstreitigkeiten fortführen kann.

77. Abgeordneter **Sven-Christian Kindler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Unternimmt die Bundesregierung Maßnahmen, um auf die beiden einzigen verbliebenen Bundesländer mit allgemeinen Studiengebühren für das Erststudium, Niedersachsen und Bayern, dahingehend einzuwirken, dass die Studiengebühren auch in diesen Ländern abgeschafft werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 18. Januar 2013**

Über Einführung oder Abschaffung von Studiengebühren entscheidet nach der verfassungsmäßigen Kompetenzverteilung allein das jeweilige Land.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

78. Abgeordnete Ute Koczy (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Welche Informationen hat die Bundesregierung über die Haushaltssituation des malischen Staates angesichts der Tatsache, dass die Geber der Entwicklungszusammenarbeit (EZ) ihre regierungsnahen Mittel für Mali eingestellt bzw. umgelenkt haben (bitte diese nach Höhe und Art der bisherigen regierungsnahen Mittel, nach Gebern, nach Bedarf der malischen Regierung und nach dem erwarteten Zeitpunkt erster Zahlungsunfähigkeiten des malischen Staates aufschlüsseln), und von welchen Maßnahmen macht die Bundesregierung abhängig, den malischen Staat finanziell zu unterstützen (bitte auch den erwarteten Zeitpunkt angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gudrun Kopp
vom 24. Januar 2013**

Haushaltssituation des malischen Staates

Der Internationale Währungsfonds (IWF) geht für 2012 von Einnahmen i. H. v. 1,43 Mrd. Euro und Ausgaben i. H. v. 1,6 Mrd. Euro aus. Einnahmen und Ausgaben sind im Bundeshaushalt 2012 um etwa 12 Prozent respektive 16 Prozent gegenüber dem Vorjahr gesunken und liegen voraussichtlich auch im Jahr 2013 noch unter den Zahlen von 2011.

Die Rückgänge im Haushalt sind in wichtigen Teilen auf die langsamere Umsetzung der internationalen EZ aufgrund der Suspendierung der (regierungsnahen) EZ und einer verschärften Sicherheitslage zurückzuführen. Die Eigeneinnahmen des malischen Staates sind während der Krise relativ stabil geblieben. Der Bundesregierung liegen derzeit keine Zahlen vor, die Höhe und Art der suspendierten Mittel nach Gebern und nach Bedarf der malischen Regierung aufschlüsseln.

Der IWF geht in seiner Prognose für 2013 von Einnahmen i. H. v. 1,64 Mrd. Euro und Ausgaben i. H. v. 1,84 Mrd. Euro aus. Der IWF prognostiziert, dass das verbleibende Staatsdefizit 2013 – auch trotz Nutzung weiterer Finanzierungsquellen – 84 Mio. Euro betragen

wird, was rund 1 Prozent des Bruttoinlandsprodukts entspräche. Bei einem weiteren Absinken von externer Finanzierung würden v. a. geplante Baumaßnahmen nicht umgesetzt. Die malische Regierung beabsichtigt, die Ausgaben in den sozialen Sektoren stabil zu halten, während Kapitalinvestitionen zurückgefahren werden. Laut IWF können 2013 laufende Kosten und Gehälter auch vollends ohne Geberfinanzierung gezahlt werden, weshalb eine Zahlungsunfähigkeit Malis vom IWF nicht erwartet wird. Ob nun durch die militärische Lage zusätzlich Einnahmen wegbrechen oder hohe Ausgaben auf den malischen Staat zukommen, ist derzeit nicht belastbar vorherzusagen.

Wiederaufnahme der Entwicklungszusammenarbeit

Deutschland setzt sich – im Rahmen der EU-Abstimmung und wie viele andere Geber – für klare Kriterien zur schrittweisen Wiederaufnahme der EZ mit Mali ein. Hierzu gehören

- die Vorlage einer substantiierten Roadmap für die Rückkehr zur verfassungsgemäßen Ordnung durch die Übergangsregierung und die glaubwürdige und überprüfbare Umsetzung erster in der Roadmap zu definierender Zwischenschritte.
- Durchführung freier und fairer Präsidentschafts- und Parlamentswahlen auf dem malischen Hoheitsgebiet als Voraussetzung für die volle Wiederaufnahme der deutschen EZ (einschließlich Regierungsverhandlungen).

In seiner ersten öffentlichen Äußerung benannte Premierminister Diango Cissoko im Dezember 2012 die „Rückgewinnung“ der von islamistischen, terroristischen und separatistischen Gruppierungen kontrollierten nördlichen Landesteile sowie die Abhaltung von Wahlen als Prioritäten seiner Regierung. Eine Konkretisierung oder gar die Vorlage einer Roadmap für die Rückkehr zur verfassungsmäßigen Ordnung (einschließlich Wahlen) sowie für die Initiierung eines strukturierten Dialogs mit verhandlungsbereiten Gruppierungen im Norden Malis ist allerdings noch nicht erfolgt. Sie sollte nach Angaben aus der Regierung bald verabschiedet und nach Konsultationen mit der Zivilgesellschaft und der Gebergemeinschaft von der Nationalversammlung indossiert werden.

79. Abgeordnete
Ute Koczy
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Maßnahmen der EZ und humanitären Hilfe werden von der Bundesregierung in den Anrainerstaaten Malis (allein und gemeinsam mit anderen Gebern bzw. in den entsprechenden Regionalorganisationen) durchgeführt, und inwiefern wirkt die Bundesregierung insbesondere angesichts der Tatsache, dass sie 2013 der Gebertroika für Mali vorsitzt, hier auf einen einheitlichen Ansatz aller Geber für die Region ein?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gudrun Kopp
vom 24. Januar 2013****Maßnahmen der EZ, Übergangshilfe und humanitären Hilfe**

Neben einem starken Fokus der EZ auf die Schwerpunkte Landwirtschaft, Wasser/Abwasser und dezentrale Verwaltung/Servicebereitstellung in den Kooperationsländern der Region hat die Bundesregierung seit Ende 2011 insgesamt knapp 65 Mio. Euro für humanitäre und Übergangshilfe in der Sahel-Region bereitgestellt. Die Sahel-Region stellte damit auch 2012 einen regionalen Schwerpunkt des humanitären Engagements der Bundesregierung dar. Die Bundesregierung wird ihr humanitäres Engagement auch 2013 bedarfsgerecht fortsetzen und hat seine humanitäre Hilfe für Mali kürzlich (16. Januar 2013) um 1 Mio. Euro aufgestockt.

Die Koordinierung von humanitärer Hilfe, Übergangshilfe und EZ-Maßnahmen ist dabei ein wichtiges Anliegen. Programme der ländlichen Entwicklung und Ernährungssicherung setzen an den strukturellen Ursachen der Nahrungsmitteldefizite an. Die Bundesregierung unterstützt die G20-Initiative zum Aufbau von regionalen Notfallreserven in Westafrika.

Das EZ-Portfolio im Überblick

Niger (Human-Development-Index-(HDI)-Rang 186 von 187), Schwerpunkte: Dezentralisierung und gute Regierungsführung, produktive Landwirtschaft und Ernährungssicherung.

Burkina Faso (HDI-Rang 181 von 187), Schwerpunkte: Nachhaltige Agrarwirtschaftsförderung, Dezentralisierung/Kommunalentwicklung, Wasser- und Sanitärversorgung, zusätzliche allgemeine Budgethilfe.

Mali (HDI-Rang 175 von 187), Suspendierung der EZ seit dem Putsch im März 2012, aber signifikante Fortführung der bevölkerungsnahen Umsetzung. Schwerpunkte: Produktive und nachhaltige Landwirtschaft, Dezentralisierung und gute Regierungsführung, Trinkwasser- und Abwasserentsorgung.

Mauretanien (HDI-Rang 159 von 187), Schwerpunkte: Demokratie, Zivilgesellschaft und öffentliche Verwaltung, Umweltpolitik, Schutz und nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen.

Senegal (HDI-Rang 155 von 187), Schwerpunkt: Erneuerbare Energien und Energieeffizienz.

Algerien (HDI-Rang 96 von 187), Zusammenarbeit insbesondere in den Bereichen Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung und Ressourcenmanagement.

Guinea (HDI-Rang 178 von 187) und Côte d'Ivoire (HDI-Rang 170 von 187) sind Teil des Programms Fragile Staaten Westafrikas. Schwerpunkte der Zusammenarbeit bilden in diesen Ländern Bildung und Gesundheit (Guinea; Neuzusagen seit 2009 suspendiert; derzeit steht noch die Durchführung der Parlamentswahlen aus) und

ländliche Entwicklung und Biodiversität (Côte d'Ivoire, neues ausgeweitetes Programm wird 2013 anlaufen).

Zusammenarbeit mit Regionalorganisationen

Autorité du Bassin du Niger (ABN): Schwerpunkt ist nachhaltige grenzüberschreitende Bewirtschaftung der Wasserressourcen des Nigerflusses unter Berücksichtigung von Klimawandel und Ernährungssicherung.

Westafrikanische Wirtschaftsgemeinschaft (ECOWAS): Schwerpunkte sind strategische Management- und Organisationsentwicklung, handelsbezogene Reformen des öffentlichen Finanzsystems, handelspolitische Beratung, Frieden und Sicherheit.

Afrikanische Union (AU): Schwerpunkte sind gute Regierungsführung, Frieden und Sicherheit, Infrastruktur, Landwirtschaft und Bildung.

Westafrikanischer Energieverbund (WAPP): Schwerpunkt ist klimafreundliche, effiziente und sichere Energieversorgung.

Humanitäre Hilfe und Übergangshilfe im Überblick

Die Bundesregierung hat für die Sahel-Region – Tschad, Niger, Mali, Burkina Faso, Mauretanien, Senegal – seit Ende 2011 insgesamt Maßnahmen der humanitären Hilfe und Übergangshilfe i. H. v. 64 Mio. Euro finanziert (Auswärtiges Amt: 10,9 Mio. Euro, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung – BMZ –: 53,1 Mio. Euro). Die Umsetzung erfolgte über VN-Organisationen wie Welternährungsprogramm (Nahrungsmittelhilfe), UNHCR (Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen) (Flüchtlingshilfe), UNHAS (Humanitärer Flugdienst der Vereinten Nationen), IKRK (Internationales Komitee vom Roten Kreuz) (Verwundetenversorgung) sowie die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH, KfW Bankengruppe und humanitäre Nichtregierungsorganisationen (NROs) (Deutsche Welthungerhilfe, Deutscher Caritasverband e. V., Help – Hilfe zur Selbsthilfe e. V., CARE Deutschland – Luxemburg e. V., Deutscher Caritasverband e. V., World Vision Deutschland e. V.).

Im Rahmen ihres humanitären Engagements fördert die Bundesregierung außerdem Aktivitäten des IKRK in Mali und im Nachbarland Niger. Das IKRK setzt Hilfs- und Schutzmaßnahmen mit den Schwerpunkten auf Wasserversorgung und Notunterkünfte, Nahrungsmittelsicherheit und Gesundheitsversorgung um. Über deutsche Hilfsorganisationen wurde die Verteilung von Nahrungsmitteln, von Spezialnahrung für Kleinkinder, schwangere und stillende Frauen, Schulspeisungen, Food-for-Work-Maßnahmen in den besonders von Ernährungsunsicherheit betroffenen Regionen gefördert. Außerdem wurden die Aktivitäten des koordinierenden OCHA-Büros (OCMA = Office for the Coordination of Humanitarian Affairs) Niamey in der Region unterstützt sowie Hilfsmaßnahmen für Flüchtlinge und die notleidende Bevölkerung finanziert.

Über das Programm Deutsche Akademische Flüchtlingsinitiative Albert Einstein (DAFI) beim UNHCR wurden 2011 57 Stipendien für Studierende aus Tschad und Mauretanien gewährt.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) hat über das Welternährungsprogramm noch laufende Unterstützung für die Überwindung der Nahrungsmittelkrise in den Anrainerstaaten Senegal (2,35 Mio. Euro), Mauretanien (2,25 Mio. Euro), Burkina Faso (5,5 Mio. Euro) und Niger (1,65 Mio. Euro) zur Verfügung gestellt. In Burkina Faso und in Niger werden darüber hinaus mittel- bis längerfristige Projekte zur Ernährungssicherung, Wiederherstellung der Lebensgrundlagen, Flüchtlingsintegration und Resilienzstärkung über deutsche NROs und die GIZ umgesetzt. Schließlich unterstützt das BMZ ein längerfristiges Vorhaben über die GIZ in Côte d'Ivoire zur Resilienzstärkung in Bezug auf die Folgen des Klimawandels.

Einheitlicher Ansatz aller Geber und Gebervorsitz in Mali

Die Bundesregierung wirkt in der Region des Sahel auf eine enge Geberabstimmung in den dafür etablierten Gremien der Kooperationsländer vor Ort hin. Dabei kommen Konzepte der Wirksamkeitsagenda von Paris, Accra und Busan wie Arbeitsteilung, Joint Programming, programm-basierte und sektorweite Ansätze oder delegierte Kooperationen in den verschiedenen Kooperationsländern und mit verschiedenen anderen Gebern zum Einsatz. Deutschland spielt eine aktive Rolle bei der Wahrnehmung von Gebersprecherrollen insbesondere in den Schwerpunkten der deutschen EZ.

Die zentrale Koordinierung im Bereich der humanitären Hilfe erfolgt in erster Linie durch UN-OCHA. Für die Übergangshilfe sind zentrale Koordinierungsinstanzen die Partnerregierungen selbst und insbesondere die UN. Dabei muss immer auch einer schnell wirkenden Hilfe Rechnung getragen werden. In Mali sind die UN im Bereich der humanitären Nothilfe in der Führungsrolle und haben bereits zu Beginn der Nahrungsmittelkrise in Mali, d. h. Anfang 2012, insgesamt acht so genannte Cluster zur Koordinierung der Durchführungsorganisationen von Nothilfemaßnahmen vor Ort eingerichtet. Diese Cluster reichen von Nahrungsmittelsicherheit bis hin zur Bildung, jeweils bezogen auf die Nothilfemaßnahmen. Die Vertreter der EZ-Geber tauschen sich regelmäßig mit der UN und den Vorsitzenden der Cluster aus, um möglichst reibungsfreie Übergänge von Not- und Übergangs- zu Entwicklungshilfe zu gewährleisten.

Deutschland hat seit dem 1. Januar 2013 die Rolle des Sprechers der Gebertroika und damit die Aufgabe der Koordinierung der in Mali vertretenen Geber übernommen. Die Koordinierung von Maßnahmen der humanitären Hilfe und der EZ in den Ländern der Region muss in den jeweiligen Ländern erfolgen.

80. Abgeordnete
Ute Koczy
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Durch welche Maßnahmen bi- und multilateraler Geber wird nach Kenntnisstand der Bundesregierung die in algerischen Flüchtlingslagern lebende sahrauische Bevölkerung unterstützt (bitte auflisten nach Gebern, Volumen, Laufzeit), und inwiefern hält die Bundesregie-

rung ihre bilateralen sowie die EU-Maßnahmen zur Unterstützung der sahraischen Bevölkerung in den Flüchtlingslagern angesichts stark abnehmender Zuwendungen einzelner Geber und der daraus resultierenden Verschlechterung der Nahrungsmittelversorgung in den Flüchtlingslagern für angemessen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gudrun Kopp vom 24. Januar 2013

Zur Verbesserung der Situation der sahraischen Flüchtlinge leistet die internationale Gemeinschaft seit Jahrzehnten erhebliche humanitäre Hilfe. Darüber hinaus werden erhebliche Aufwendungen für die UN-Mission MINURSO erbracht. Über ihre Finanzierungsanteile der multilateralen Organisationen, wie z. B. die Nothilfe der EU, trägt die Bundesregierung diese umfangreichen Aktivitäten mit.

Die Bundesregierung unterstützt in der Krise die VN-Vermittlung. Das Auswärtige Amt trägt bilateral zu den vertrauensbildenden Maßnahmen des UNHCR (Familienbesuche, Telefonkontakte) bei. Seit 2008 wurden hierfür jährlich 200 000 Euro zur Verfügung gestellt. Im Januar 2012 wurde zwischen den Parteien Einigung über eine Ausweitung der über den UNHCR vermittelten vertrauensbildenden Maßnahmen erzielt. Die jährlichen Besucherzahlen sollen auf 6 000 erhöht werden. Der UNHCR plant 2013 eine Unterstützung von 90 000 Flüchtlingen (laut algerischer Regierung soll es bis zu 165 000 Flüchtlinge geben; es ist aber noch keine Registrierung erfolgt). Das BMZ hat von 1981 bis 2006 knapp 12 Mio. Euro Nahrungsmittel-, Not- und Flüchtlingshilfe geleistet. Über das Amt für humanitäre Hilfe (ECHO) wurden seit Bestehen des Konfliktes rund 130 Mio. Euro für Flüchtlingshilfe zur Verfügung gestellt, das jährliche ECHO-Budget für die Flüchtlingslager beträgt rund 10 Mio. Euro. Der deutsche Anteil hierfür beträgt rund 20 Prozent. Über das Programm DAFI beim UNHCR werden Stipendien für sahraische Studierende gewährt (2010 25 Stipendiaten).

Es ist zurzeit keine zusätzliche Unterstützung für die Flüchtlingslager geplant.

Berichtigung

Die der Antwort der Bundesregierung zu Frage 132 auf Bundestagsdrucksache 17/11426 der Abgeordneten Brigitte Pothmer (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zur Teilzeitberufsausbildung beigefügten Tabelle wird aufgrund fehlerhafter Angaben durch die nachstehende Tabelle korrigiert. Der Fehler betrifft ausschließlich das Jahr 2011 und die Angaben zu den Ländern in der Tabelle. Alle anderen Angaben sind korrekt.

Neuabschlüsse Teilzeitberufsausbildung zum 31.12.

	2008		2009		2010		2011	
	absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ
Baden-Württemberg	162	0,2	69	0,1	114	0,2	99	0,1
Bayern	36	0,0	60	0,1	96	0,1	108	0,1
Berlin	12	0,1	36	0,2	72	0,4	99	0,6
Brandenburg	3	0,0	18	0,1	6	0,0	9	0,1
Bremen	24	0,4	30	0,5	27	0,5	36	0,6
Hamburg	33	0,2	36	0,3	57	0,4	45	0,3
Hessen	129	0,3	105	0,3	147	0,4	147	0,4
Mecklenburg-Vorpommern	36	0,3	45	0,4	42	0,4	6	0,1
Niedersachsen	60	0,1	102	0,2	96	0,2	111	0,2
Nordrhein-Westfalen	87	0,1	141	0,1	216	0,2	264	0,2
Rheinland-Pfalz	12	0,0	15	0,0	21	0,1	30	0,1
Saarland	27	0,3	21	0,3	48	0,6	39	0,5
Sachsen	3	0,0	6	0,0	3	0,0	15	0,1
Sachsen-Anhalt	24	0,1	6	0,0	3	0,0	9	0,1
Schleswig-Holstein	114	0,5	108	0,5	105	0,5	159	0,8
Thüringen	6	0,0	0	0,0	0	0,0	3	0,0
Bundesgebiet insgesamt	774	0,1	795	0,1	1056	0,2	1173	0,2
nachrichtlich:								
Neuabschlüsse								
Bundesgebiet insgesamt	607.566	100	561.171	100	559.032	100,0	565.924	100,0

Quelle: "Datenbank Auszubildende" des Bundesinstituts für Berufsbildung auf Basis der Daten der Berufsbildungsstatistik der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder. Absolutwerte aus Datenschutzgründen jeweils auf ein Vielfaches von 3 gerundet; der Ingesamtwert kann deshalb von der Summe der Einzelwerte abweichen.

